



# Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 1,- Reichsmark Todes- und Verammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

## Bekanntmachung.

### Der 9. ordentliche Verbandstag

findet am Montag, dem 25. Juni 1928 und folgende Tage in Köln a. Rh. im Flora-Restaurant, Alter Stammheimer Weg 5 (am Zoologischen Garten) statt.

Als vorläufige Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Berichte
  - a) des Verbandsvorsitzenden,
  - b) des Verbandskassierers,
  - c) des Beiratsvorsitzenden,
  - d) des Redakteurs,
  - e) des Obmanns der Revisionskommission.
2. Tarif- und Lohnbewegungen.
3. Die Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit für das kollektive Arbeitsrecht.
4. Statutenberatung.
5. Agitation.
6. Die materielle und kulturelle Bedeutung der Frauenarbeit.
7. Jugendbewegung.
8. Wahlen des Verbandsvorstandes, des Redakteurs und der Revisoren.
9. Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und der Tagungsgelder der Delegierten.
10. Verschiedenes.

Auf Grund der Bestimmungen des § 18 des Verbandsstatuts werden hiermit die Wahlen der Delegierten zum 9. ordentlichen Verbandstag in Köln a. Rh. ausgeschrieben. Diese Wahlen sind unter strengster Beachtung der nachstehenden

#### Wahlordnung

zu vollziehen.

1. Die Wahlen zum Verbandstag erfolgen durch Urwahl. Jeder Gau bildet einen abgeschlossenen Wahlkreis. Jedoch sind die Wahlen für den Gauvorort gesondert von den übrigen Gauen durchzuführen, das heißt die auf die Mitgliederzahl der gesamten Gauzählstellen ohne den Vorort entfallenden Delegierten sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Je 600 Mitglieder entsenden einen Delegierten. Reststimmen, die die Zahl von 200 übersteigen, erhalten einen weiteren Delegierten. Den Gauvororten steht auch dann ein Delegierter zu, wenn ihre Mitgliederzahl nicht 600 beträgt.
2. Die Festsetzung der Mitgliederzahl geschieht nach den gezahlten Beiträgen in der Weise, daß auf je 40 Beiträge pro Jahr ein Mitglied gerechnet wird.
3. Bei der Aufstellung der Kandidaten zur Delegiertenwahl zum Verbandstag ist in allen Wahlkreisen Vorzorge zu treffen, daß alle im Verband befindlichen Gruppen ihrem Stärkeverhältnis entsprechend vertreten sind.
4. Gauleiter haben sich nicht zur Wahl zu stellen, sie haben wie die zu wählenden Delegierten auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.
5. Der Verbandsvorstand bestimmt die Zahl der zu wählenden Delegierten.
6. Nach den Ziffern 4, 5, 6 und 7 des § 18 des Verbandsstatuts und den Beschlüssen des 8. Verbandstages in Hamburg haben die Gawe nachfolgende Delegiertenzahl zu wählen:

Gau	Zahl der Delegierten	Anzahl der Vorort
I Rheinland-Westfalen . . . . .	6	2
II Frankfurt a. M. - Hessen . . . . .	4	2
III Württemberg, Baden, Bayrische Pfalz . . . . .	4	2
IV Südbayern . . . . .	4	3
IVa Nordbayern . . . . .	3	2
V Sachsen (ohne Leipzig) . . . . .	7	4
VI Provinz Sachsen, Thüringen . . . . .	2	—
VIa Leipzig . . . . .	10	—
VII Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen . . . . .	2	1
VIIa Schlesien . . . . .	2	1
VIII Berlin . . . . .	17	—
VIIIa Provinz Sachsen, nördlicher Teil . . . . .	2	1
IX Provinz Hannover, Oldenburg, Braunschweig . . . . .	5	2
X Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg . . . . .	5	3
XI Freistaat Danzig . . . . .	1	—

7. Die Wahlen sind in der Zeit vom 21. bis 26. Mai 1928 vorzunehmen. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied, sofern es mit seinen Beiträgen am Wahltag nicht länger als vier Wochen im Rückstande ist. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören.

8. Die Delegiertenwahl ist geheim und erfolgt in den Druckereien mittels Stimmzettel. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Briefumschlag zu verschließen. Arbeitslose und Kranke lassen sich von ihren Zahlstellenvorständen Stimmzettel und Briefumschlag aushändigen. Auf der Reise befindliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in demjenigen Gau aus, in dessen Bereich sie sich zur Zeit der Wahl befinden. Es ist ihnen über die erfolgte Abstimmung ein Vermerk in das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte einzutragen.

9. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitgliedschaft des betreffenden Gaus, kann aber auch auf den Gautagen erfolgen. Den Gauen steht das Recht zu, die Zahl der aufzustellenden Kandidaten nach oben hin zu begrenzen.

10. Die Kandidaten sind bis zum 13. Mai 1928 der Gauleitung zu benennen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Kandidaturen kommen für die Wahl nicht mehr in Betracht. Die Namen sämtlicher Kandidaten sind vom Gauvorstand auf eine Liste zu bringen, die gleichzeitig als Stimmzettel gilt und den Mitgliedern zum Wahltermin durch den Gauvorstand zur Verfügung zu stellen ist. Andere Stimmzettel sind unzulässig. Mit den Delegierten sind gleichzeitig Ersatzdelegierte zu wählen, die im Behinderungsfalle für den gewählten Delegierten einzutreten haben. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

11. Die verschlossenen Stimmzettel sind gesammelt mit der Aufschrift „Stimmzettel“ dem Gauvorstand bis zum 31. Mai 1928 einzusenden, der die Auszählung vorzunehmen und in einem Wahlprotokoll das Wahlergebnis festzustellen hat.

12. Die Stimmzettel sind bis nach dem Verbandstag aufzubewahren. Die Wahlprotokolle sind von den Gauleitern mit Namen und genauer Adresse der gewählten Delegierten bis zum 7. Juni 1928 dem Verbandsvorstand einzusenden.

13. Wahlproteste sind bis zum 15. Juni 1928 an den Verbandsvorstand einzureichen.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: E. Pucher, 1. Vorsitzender.

### Tarifabschluß im Schriftgießergewerbe.

Wie wir in Nr. 7 der „Solidarität“ mitteilten, sind Mantel- und Akkordtarif im Schriftgießergewerbe fristgemäß zum 31. März d. J. gekündigt worden. Ueber das Lohnabkommen, welches zum gleichen Zeitpunkt abließ, mußte ebenfalls mitberhandelt werden. Die Beratungen über diese drei Tagesordnungspunkte fanden vom 19. bis 21. März in Berlin statt. Eine Einigung konnte aber nur über einige fristige Punkte des Reichsmanteltarifs erfolgen, der dann auch mit unwesentlichen Veränderungen auf zwei Jahre, bis zum 31. März 1930, neu abgeschlossen wurde.

In der Lohn- und Akkordfrage konnte eine Einigung nicht erzielt werden, weil die Unternehmer auch nicht zu dem geringsten Entgegenkommen zu bewegen waren. Dieselben Argumente, die man in der letzten Zeit in fast allen Lohnverhandlungen von Unternehmerseite hören konnte, mußten auch hier die Vertreter der Arbeiterschaft über sich ergehen lassen. Soziales Empfinden, wie man es in früheren Jahren hier und dort doch noch einmal, wenn auch ganz wenig, durchleuchten sah, kann man seit längerer Zeit auch im Schriftgießergewerbe nicht im geringsten wahrnehmen. Keinerlei Verständnis für die überaus drückende wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft ist auch hier anzutreffen, und noch dazu in einem Gewerbe, das seit dem Jahre 1919 geradezu glänzende Konjunkturperioden hinter sich hat. Man kann sich auch des Eindrus nicht erwehren, daß, wie in vielen anderen Gewerben, auch hier der bequemere Standpunkt durchdringt, sich lieber durch die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen zwingen zu lassen, als in freier Vereinbarung die Verantwortung selbst zu übernehmen. Daß dann hinterher gegen dieselben Schlichtungsbehörden die schärfsten Töne in den Unternehmerorganen angeschlagen werden, scheint bei manchen Unternehmergruppen heute zum Programm zu gehören. Es mußte also auch hier, wollte man den gewerblichen Frieden nicht empfindlich stören, wieder einmal das Reichsarbeitsministerium angerufen werden. Die Verhandlungen, die dann am 12. April unter dem Vorsitz des Herrn Referenten Bauer im Reichsarbeitsministerium stattfanden, führten aus den schon eingangs erwähnten Gründen ebenfalls zu keinem Erfolg, so daß nach mehrstündigen vergeblichen Bemühungen des Vorsitzenden eine Schlichtertammer gebildet werden mußte, die dann in den Abendstunden nachfolgenden Schiedspruch fällte:

„Beglaubigte Abschrift zu IIIb 5831/28.

Berlin, den 12. April 1928.

Am Lohnstreit zwischen dem Verband deutscher Schriftgießereien e. B. in Leipzig und dem Verband der deutschen Buchdrucker, dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands hat die Schlichtungskammer, die der vom Reichsarbeitsminister auf Grund des Artikels I § 2, Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 bestellte Schlichter gebildet hat, in ihrer Sitzung vom 12. April 1928, an der teilgenommen haben die Herren Bauer vom Reichsarbeitsministerium als Schlichter, Schriftgießereibesitzer Borchardt, Wischer, Dr. Poppelbaum als Beisitzer auf Arbeitgeberseite, Gewerkschaftsangestellter Krauß, Schriftgießer Dornis, Gewerkschaftsangestellter Hornke als Beisitzer auf Arbeitnehmerseite folgenden Schiedspruch einstimmig gefaßt:

1. Der Spitzenlohn des über 24 Jahre alten gelerntten Arbeiters beträgt wöchentlich 57,60 Mk., das heißt 1,20 Mk. arbeitsföndlich. Die Löhne der übrigen Altersklassen und Arbeitergruppen regeln sich nach den bisher geltenden Prozentsätzen.
2. Für Stücklohnarbeiter, die in geteiltem Stücklohn arbeiten, wird die sich für jede Klasse ergebende Lohnerhöhung der Grundgebühr zugesprochen.
3. Für Stücklohnarbeiter, die im vollen Stücklohn arbeiten, werden die Stücklöhne um 6 Proz. erhöht. Dieser Aufschlag soll am Schluß der Stücklohnabrechnung zugesprochen werden.
4. Vorstehende Lohnregelung unter 1—3 tritt in Wirkung ab 1. April 1928. Sie kann mit sechsmonatiger

Frift zum Monatschluß, erstmalig zum 31. März 1929, gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, so läuft sie mit gleicher Kündigungsfrist jeweils um drei Monate weiter.

Der Schlichter. gez. Bauer.

Frift für die Erklärung der Parteien untereinander und mir gegenüber: 16. d. Mts., 12 Uhr.

Der Schlichter. gez. Bauer.

Beglaubigt: Dollburg, Ministerial-Anzeigensassistent.

Stempel.

Dieser Schiedspruch bedeutet einen Vorschlag an die Parteien, nach dem alle schwebenden Differenzpunkte zur Erledigung gebracht werden sollen. Der Schiedspruch ist inzwischen von beiden Parteien angenommen worden. Eine Vereinbarung unter den Parteien regelte dann noch die Laufzeiten des Reichsstaatsanwaltes für die Staatsanwaltschaft, die bis zum 31. März 1929 mit dem im Schiedspruch vorgesehenen Änderungen ab 1. April d. J. in Kraft gesetzt wurden.

Die ab 1. April geltenden neuen Lohnsätze betragen für unsere Mitglieder:

**Ungelehrte Arbeiter**

Altersklassen	1 Std.	8 Std.	1 Woche
bis zu 21 Jahren . . . . .	0,87	6,96	41,76
von 21 bis 24 Jahren . . . . .	0,97	7,76	46,56
über 24 Jahre . . . . .	1,08	8,64	51,84

**Ungelehrte Arbeiter über 17 Jahre nach 1 Jahr**

Altersklassen	1 Std.	8 Std.	1 Woche
von 17 bis 19 Jahren . . . . .	0,58	4,64	27,84
„ 19 „ 21 „ . . . . .	0,78	6,24	37,44
„ 21 „ 24 „ . . . . .	0,88	7,04	42,24
über 24 Jahre . . . . .	1,02	8,16	48,96

**Arbeiterinnen nach mehr als einjähriger Tätigkeit**

Altersklassen	1 Std.	8 Std.	1 Woche
von 17 bis 19 Jahren . . . . .	0,61	4,88	29,28
„ 19 „ 21 „ . . . . .	0,69	5,52	33,12
über 21 Jahre . . . . .	0,77	6,16	36,96

**Zum 9. Verbandstag.**

Während der 7. Verbandstag um die Richtung der Verbandstendenzen kämpfte, der 8. um die Stabilisierung der Finanzen, wird der 9. Verbandstag sich mit dem Ausbau und der inneren Festigung beschäftigen. Er wird deshalb wesentlich ruhiger verlaufen als der 8. oder gar der 7. Verbandstag. Zur Festigung und inneren Geschlossenheit trägt wesentlich der Ausbau unserer Unterstützungsabteilung bei, die hauptsächlichsten sind dabei die Streit- und Arbeitslosenunterstützungen. Die Streitunterstützung ist eine reine Kampfunterstützung, bei welcher die davon Betroffenen nur auf die Angelegenheiten sind. Die Arbeitslosenunterstützung ist nur zum Teil eine Kampfmaßnahme, da sie in ihrer ursprünglichen Begründung eine Annahme von Arbeit zu einem niedrigen Lohn verhindern sollte. Das trifft jetzt nicht mehr in dem Maße zu. Kann deshalb nur als Zuschuß zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung betrachtet werden.

Der dritte Zweig unseres Unterstützungs-systems ist die Krankenunterstützung. Diese ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Sie wurde nicht nur beschlossen, um unsere kranken Mitglieder zu unterstützen, sondern auch das Zugehörigkeitsgefühl mehr zu pflegen. Die finanzielle Auswirkung dieses Zweiges ist ja auf den ersten Blick keine ermutigende, da die verausgabte Summe dafür mindestens das Doppelte derjenigen für

**Das Auffallenwollen.**

Von Erna Büsing.

Die Sensation nimmt einen breiten, einen gar gewichtigen Raum im Leben der Gegenwart ein. Die Sensation brüllt uns des Morgens an mit der ersten letzten Zeitungüberschrift, die Sensation verfolgt uns bis in unsern Traum der Nacht in irgendeiner aufdringlichen Farbe, die unsere schlaftrunkenen Augen als letzten Gruß der Straße von einem rnalig bunten Anschlagplakat mit nach Hause nehmen. Man fragt nicht mehr nach dem inneren Wert und der Wichtigkeit einer Begebenheit, man fragt nur noch nach ihrer sensationellen Auswirkung.

Das Auffallenwollen auf jeden Fall, es beherrscht selbst oft den beschränktesten Kopf und läßt ihm Ideen entspringen. Jemandem Tanzmädchen läßt sich auf die Waden Blumensträuße tätowieren, eine amerikanische Dollarmillionärin läßt sich die Zähne zur Hälfte verpöbeln, und ein Filmstar besitzt den kleinsten Hund der Welt und führt ihn stets in der Handtasche bei sich. Und alle diese Begebenheiten umflutern uns in dem Wüstenwald der Zeitungen oder in den Bildern der Zeitschriften. Rastlosgeräusche Anstöße wachen auf und gegenwärtige Weltanschauungen präparieren die schönsten Scherzen, die schlaunsten Fesseln oder die roteten Lippen. Schwerer finden sich schone, denn raus aus der Masse, das ist ihr Schrei. Die Nichtigkeiten reihen Triumph an Triumph, Der Wissenschaftler, der Künstler, der Kaufmann, er muß jetzt auch auf die Straße und schreien, wenn er nicht untergehen will.

Und die Masse? Was tun all diese Auffallenwollenden für die Masse? Nichts. Gar nichts. Die Masse soll für sie zuschauendes Publikum sein. Die Masse soll sich über sie unterhalten. Sie wurzelt nicht in der Masse, sie sind nicht die ein-

**Der Maschinenmensch und der Indermensch.**

**Der Maschinenmensch.**

Wenn irgendwo die Worte von den Wunderwerken der Technik" zutreffen, dann auf in letzter Zeit konstruierte Maschinen. Die Maschine nimmt den Menschen nicht nur die harte Knochenarbeit ab, ihnen ist auch ein Teil des menschlichen Gehirns einverleibt. Das fein entwickelte System der Gehirnwindungen hebt den Menschen über das Tierreich hinaus, macht ihn zum Herren der Erde. Kürzlich ging das Bild eines Maschinenmenschen durch die Presse, der auf Geheiß des Menschen eine Reihe von Befehlen mechanisch ausführt. Das Gehirn dieses Maschinenmenschen bestand aus einem dichten Flechtwerk elektrischer Drähte. Vorläufig können bei unserm eisernen Arbeiter nicht alle Sinne entwidet werden, dafür aber in der gesteigerten Leistungsfähigkeit. In einer Zeitschrift der A.G.B. wurde kürzlich ein anderer Maschinenmensch beschrieben. Wir entnehmen dieser Schilderung folgende:

Der Mensch hat als Triebkräfte seinen Geist und seinen Willen; der Maschinenmensch wird durch den elektrischen Strom zur Arbeit angetrieben. Unser Sollerith-Maschinenmensch ist der fabelhafteste Sortierer und Abdierer, den man sich denken kann. Während ein Mensch nur in einem Sekunde z. B. rund 3600 Stück Karten zu sortieren, vermag unser Maschinenmensch 20 000 Stück in derselben Zeit zu bewältigen; er leistet also fünf- bis sechsmal soviel Arbeit wie der gewöhnliche Sterbliche. Noch größer ist der Unterschied beim Abdieren von Zahlenkolonnen. Der geübte Buchhalter addiert in einer Stunde ungefähr 800 Ziffern einer fünf- bis sechsstelligen Zahlenkolonne, der Maschinenmensch gegen 9000 Positionen, gleichviel, wieviele Stellen die Ziffern haben. Er beträgt also über zehnmal soviel und dies bei Benutzung nur eines einzigen seiner fünf Zählwerte, und in Zukunft, wenn er deren sieben haben wird, kann er über siebzehnmal soviel schaffen wie ein Mensch. Das Verarbeitungsmaterial des Maschinenmenschen besteht aus kleinen Papptarten. Auf dieser sogenannten Sollerith-Karte steht man 45 mal nebeneinanderstehend die Zahlenreihe 0, 1 2 bis 9. Mit Hilfe einer Lochmaschine werden auf vier Räte Löcher ausgestanzt. Diese Löcher füllt nun der Maschinenmensch, teils mit einem, teils mit 45 Fingern — alias Drahtbüchsen — ab, je nachdem er sortieren oder addieren soll. Ein elektrischer Stromkreis wird in dem Augenblick geschlossen, in dem der Maschinenmensch die Löcher im Papptarten löst. Die Karte wird dann entweder in ein Sortierfach geleitet oder aber die gesuchte Ziffer wird in das Schaltwerk seiner Gedanken, d. h. in ein Zählerwerk geleitet und aufgespeichert. Das Schreiben verrichtet der Maschinenmensch mit der anderen Hand, deren 65 Finger oder Zählentypen durch ein Hammerwerk mittels elektrischer Auslösung angeschlagen werden.

Der soeben vorgesehene Maschinenmensch leistet sein Pensum ohne Murren. Ein Idealbild, wie es sich manche Unternehmer von dem lebendigen Menschen machen. Im Konkurrenzkampf der mechanischen Ar-

beit muß der mit fünf Sinnen ausgestattete Mensch gegenüber seinem nur mit einem Sinn versehenen Kollegen unterliegen. Hoffen wir, daß es der arbeitenden Menschheit gelingt, sich nicht zum Sklaven der Maschine herabwürdigen zu lassen, sondern daß deren Nutzen allen Angehörigen unserer Gattung zugute kommt.

**Der „Indermensch“ existiert nur auf dem Papier.**

Unter dem Titel „Die Lebenshaltung der Angestellten“ hat kürzlich der Aft-Bund in der vorbildlichen Bearbeitung von Dr. Otto Suhr eine Haushaltsungsstatistik, die sich auf Erhebungen bei 43 Familien stützt, veröffentlicht. Die Aufwendungen der Familien für Ernährung, Wohnung, Kleidung und Kulturbedarf werden in dieser außerordentlich wertvollen Veröffentlichung, deren Studium wir allen Interessierten nachdrücklich empfehlen, eingehend bearbeitet. Die Aufwendungen werden je nach Beruf, Einkommens- und Familiengröße besonders beleuchtet. Es fällt nun die außerordentliche Höhe der sogenannten „sonstigen“ Ausgaben auf, die mit Recht als „Kulturbedarf“ im Haushalt der Angestellten bezeichnet werden können. In diese Gruppe gehören Ausgaben für Gesundheitspflege, öffentliche und soziale Beiträge, geistige und gesellige Bedürfnisse, Taschengeld, Unterstüßungen, Fahrgeid usw. Von den durchschnittlichen Ausgaben pro Familie entfallen nicht weniger als 33,6 Proz. auf jene Ausgaben, die begrifflicherweise anteilmäßig um so höher sind, je größer das Einkommen und um so geringer, je größer die Familie. Doch sind sie unter allen Umständen außerordentlich hoch. Im übrigen sind infolge der veränderten Lebensgewohnheiten und Verhältnisse auch die Ausgaben der Handarbeiter für Zwecke des Kulturbedarfs seit dem Kriege antelmäßig sehr stark gestiegen, wie die Haushaltsrechnungen der Hamburger und Basler Arbeiterfamilien zeigen. Diese Ausgaben für den Kulturbedarf, deren Bedeutung seit dem Kriege außerordentlich gestiegen ist, werden nun in dem amtlichen Lebenshaltungsindex, der im wesentlichen auf Ergebnissen der Wirtschaftszählungen von 1907 fußt, nicht genügend berücksichtigt. Würde der Kulturbedarf der Angestellten eine den tatsächlichen Lebensbedingungen entsprechende Berücksichtigung im Lebenshaltungsindex gefunden haben, so mühte der Index erheblich höher liegen. Sind doch gerade die Gegenstände des Kulturbedarfs seit dem Krieg im Preise am meisten gestiegen. (Im Januar 1928 betrug die Reichsindexziffer der Gesamtlebenshaltung 150,8, während die Indexziffer für sonstige Bedarfsartikel einschließlich Berlehr auf 185,7 Proz. stand.) Der „Indermensch“, wie eine Formulierung Heimgis lautet, existiert in Wirklichkeit nicht. Bei der großen Rolle, die der Index bei Tarifverhandlungen leider immer noch spielt, wäre zu erwägen, ob nicht entsprechend den Berufs- und Einkommensklassen eine gestaffelte Indexkala aufzustellen wäre. Auch der verbesserte Index von 1925 als Maßstab für das Realeinkommen der Arbeitnehmer der Nachkriegszeit ist ein unmöglicher und unhaltbarer Zustand.

Arbeitslose beträgt. Das ist aber nicht das Ausschlaggebende; das umgekehrte Verhältnis wäre nur ein Zeichen dafür, daß wir unter großer Arbeitslosigkeit zu leiden hätten, was glücklicherweise nicht der Fall ist. Da nun ein Kranker nicht nur ohne Arbeitsverdienst, sondern überhaupt arbeitsunfähig ist, und zum größten Teile außer besonderer Pflege noch fremder Unterstützung bedarf, halte ich es für angebracht, die Sätze für diese Sparte in etwas zu erhöhen, und zwar herauszufehen auf das Dreiviertelfache der Arbeits-

losenunterstützung. Die letztere zu erhöhen, halte ich noch nicht für angebracht, eher kann ich einer Verlängerung der Bezugsdauer das Wort reden. In bezug auf Erhöhung können sich die Mitglieder zum großen Teil selber helfen, indem sie mindestens der Beitragsklasse angehören, die nach ihrem Verdienst für sie in Betracht kommt. Hier wird noch viel geändert.

Nun zu der so hart umkämpften Invalidenunterstützung. Der 8. Verbandstag konnte leider keine klare Stellung dazu nehmen, da München durch den

zelenen Verfünder eines Massenmüllens, sie stehen wider die Waffe.

All diese kleinen Sensationsfütterheiten, sie stemmen sich dem Menschen entgegen, der im grauen Alltag steht. Frohig erfüllen die Nachrichten die Linnel, wollen den Ansehen ermeden, es sei unnütz, Wissen zu erwerben, es sei Ballast, sein Leben mit großen Ideen auszufüllen. All diese kleinen Sensationen, sie ermeden Winderwertigkeitsgefühle. Und darum Kampf und Hohn den prämierten Puppengestirnen und den preisgekrönten Schönheiten, sie sind kein Befriedigungsmittel für die Masse; die bedarf der Ideen, die den einzelnen und das Ganze vorwärtsstreben, zu neuer Lebenskultur, zu einem Gemeinheitsleben, das ohne sensationelle Anpreisungen Werte erkennt und Werte zum Nutzen aller zu schätzen weiß.

**Der Baum.**

Er ist ein Denkmal im Tal; der Baum! Der alte Lindenbaum. Er überdacht den wechsellenden Fluß der vielen Jahrhunderte. Einfach steht der Baum. Würdevoll. Eine stille Majestät. Zu Füßen des Baumes rauscht der Bach, singt zu Regenzeiten eine Sturmlied, zwitschert zur trockenen Sommerszeit sein lispelndes Gebel. Indes die Sterne das Haar des alten Baumes schmücken — ein königliches Diadem. Und der Sonnenglanz des hohen Sommers ist dem Baume eine blühende Krone. Im Winter zeigt der Baum sein schneefreies Haar. Im Märzsturm greift der Baum mit seinen Ästen wild in die Luft, als wolle er sich an die Hochschweife des wolkigen revolutionären Langzeitges anklammern, mitreiten, mitfahren — hinaus in alle Welt, hinweg über die fernste See.

Der Baum. Wie alt ist er? — Fragt nicht nach seinem Alter — er ist alt und er ist jung. Wenn nichts über den

Weiber hin die Mondscheintücher ihren stillen Tanz tanzen — dann ist der Baum wie ein jugendlicher Liebhaber, der da seine Herzerleichte im Reigen der Mondscheintücher heimlich belauert, sie nachdenklich anstarrt. Und wenn die Sterne von Süden her wieder ins heimliche Grau des Nordens zurückfahren — dann war ihr rastendes Gezwitscher im Gezwitze des Baumes — ja: als ob das Herz des Baumes es sei, das da jugendlich zwitschert.

Ihr müßt den Baum sehen, um ihn zu lieben. Eine Säule sein Stamm — eine Riesenfäule, die vier Jünglinge kaum in den Kranz ihrer Arme einspannen könnten. Und oben flammen die Äste. Japohl, es ist ein Geflamme der Äste, ein lohnendes Feuer auf der Säule. Ein Denkmal, ein Opferrmal. Ist es nicht, als ob der Baum opiere — opiere dem ewig wechselvollen Geist der Schönheit? Der da nie altert, der da immer schwingend jung ist — durch die Jahrhunderte hin. Und wer in diesem Geiste der Schönheit lebt, der bleibt selber jung. Der Baum.

Den Glang der Früchte am Weiber weiß der Baum ebensoviele zu schätzen wie die Zornesprache des Donners. Und als einstmals der Blitz dem Baume ein hartes Wied abriß, da war das keine Vergeltung, sondern der Baum hatte den Blitz gerufen, daß er mit seiner feurigen Jugend das Herz des Alten neu besuere. Auch darum ist dieser alte Baum immer jung.

Das Tal. Das Wiesental. Drinnen ist der Herrscher — der Baum. Links und rechts steigen sanfte Bergänge. Bergänge — die von Hochwald gekrönt sind. Buchenwälder zu einer Seite — Fichtenwälder zur anderen Seite. Und aus den Wäldern her kommen die Rehe, und drunten im Tale das silberne Wasser des Baches mit Wohlbehagen zu schlürfen, sich zu entbursten nach der Flucht vor der Finte des fürstlichen Jägers. Und die Wildbäuer kommen zum Baume des Tales, den moorigen Grund mit ihren scharfen weißen



Kollegen Lehmer seinen dahingehenden Antrag zurückzog. Erst Berlin hat den Stein wieder ins Rollen gebracht. Die Gründe, die mich veranlassen, diese Sache in möglichst günstiger Form für die Mitglieder zu unterstützen, sind folgende:

Immer mehr Gewerkschaften gehen dazu über, für ihre inaktiven Mitglieder zu sorgen. Sie fühlen wohl alle die moralische Pflicht in sich, für die Opfer der heutigen Wirtschaftsordnung etwas zu tun. Daß sich die Arbeitererschaft da nicht auf den Vater Staat verlassen kann, beweisen wohl die harten Tatsachen. Ich halte es für einen der jetzt so starken Gewerkschaftsbewegung unwürdigen Zustand, die Opfer der Arbeit der Wohlfahrtspflege zu überlassen. Diese Art Wohlfahrt hängt von Zufälligkeiten ab. Es ist geradezu eine Zwangsmaßnahme der Verbände, ihre Mitglieder nicht nur zu schützen, sondern auch in dieser Beziehung selbständiger und auch selbstbewusster zu machen. Ist es nicht ein schönes, erhabenes Gefühl, wenn jeder Kollege und jede Kollegin weiß, der Verband sorgt auch für mich, wenn ich nicht nur alt, sondern auch invalide bin. Ja, nicht nur die Kollegen haben ein Interesse an einer betriebligen Einrichtung, sondern auch die Kolleginnen.

Es trifft nicht zu, daß in einem erheblichen Maße unsere Kolleginnen infolge Verheiratung vom Beruf fern bleiben. Eine Statistik wird beweisen, daß der größte Prozentsatz zum Beruf zurückkehrt, wenn sie es nicht schon vorgezogen haben, oder durch die Verhältnisse gezwungen werden, überhaupt die Stellung nicht zu verlassen.

Auch muß, um etwas Nichtiges zu schaffen, die Invalidenkasse obligatorisch eingerichtet werden. Anders wäre sie ein totgeborenes Kind. Es ist wohl ein besserer Zustand, die Kasse nicht in Anspruch nehmen zu brauchen, als darauf angewiesen zu sein. Hat man doch neben allen anderen Vorteilen noch die Genugtuung, für seine erwerbsunfähigen Kollegen und Kolleginnen etwas getan zu haben. Bei allen sozialen Einrichtungen ist es doch so, selbst bei staatlichen.

Nun zu dem Antrag des Verbandsvorstandes selbst. Es liegt wohl auf der Hand, daß bei der Zusammenfassung unserer Kollegenschaft vorsichtig operiert werden muß. Von einer sich auf Tatsachen stützenden Kalkulation kann keine Rede sein, aber der Antrag des Hauptvorstandes ist doch etwas zu vorsichtig, ich möchte bald sagen, zu zaghaft ausgearbeitet in bezug auf Unterstützungsfähige. Bei zweierlei Beiträgen ist es wohl erforderlich, auch zweierlei Unterstützungsfähige einzurichten, genau wie bei den anderen Unterstützungszweigen. Näher geht schon darauf einzugehen, erübrigt sich, da wird wohl der Verbandstag das Richtige treffen.

Nun noch ein paar Worte für die Jugendlichen. Es liegt wohl im allgemeinen in der Natur der Jugend, daß sie das Alter oder das Stochern nicht so tragisch nimmt, als es in Wirklichkeit für uns Proleten ist. Nur so kann man sich den hier und da auftretenden Widerstand gegen Einrichtung einer Invalidenkasse von Seiten unserer jüngeren Generation erklären. Um so eifriger sollten die älteren Kollegen und Kolleginnen die Jugend auf das Gefährliche eines solchen Tuns hinweisen. Erst im reiferen Alter wird mit der Ueberlegung die Reue kommen, und die kommt oft zu spät.

Paul Töpel, Magdeburg.

\*\*\*\*\*

Es gewährt selbst in den Punkten, wo man nicht glücklich war, eine besondere Befriedigung, mit Klarheit zu übersehen, was man eigentlich zustande gebracht hat. Nichts ist schlimmer, als Unklarheit über das eigene Handeln.  
Theodor Billroth.

Hauern aufzuwühlen, auf der Suche nach dem zuckerhaltigen Wurzelstock des Schilfes. Manche Wildbau schärfte ihren weißen Meißel am knorrigen Fuße des Baumes — du siehst Wundmale am Baumfuß, vernarbt und verharbt — aber der Baum erzählt dir doch vom scharfen Zahne der schwarzgetriebenen Wildbauern.

Und der Baum erzählt dir noch viel mehr. Er sagt deinem aufhorchenden und liebenden Herzen, daß er einmal eine Dorflinde gewesen sei. Eine Linde vor dem Tore, die das Gefolge der jungen Liebesleute mit dem Nachtgewächser ihres Geliebten begleitete. Lange, lange ist das her — das war vor dem großen Kriege. Wann war der Krieg? Was war der Krieg? Das war der Krieg des gegenseitigen Fürstentums? Der Krieg — der die Heimat vermissete, dreißig harte Jahre lang, das war der Krieg, der fremde Waffengewalt und Spaniolen. Und Kroaten waren es gewesen, die das Dorf des Einbeinigen geplündert hatten, die Männer mordend, die Frauen vergewaltigend — und dann den roten Sahn auf Scheuer, Haus und selbst auf Kirchendach legend. Die Dana waren sie abgezogen, die fremden Waffengewalt — leer kaiserlichen Kroaten — das Dorf war eine Wüstung — leer und tot. Es stand nie wieder auf. Einige Mauerruinen sind das graue Siegel unter die Urunde des erzählenden Baumes.

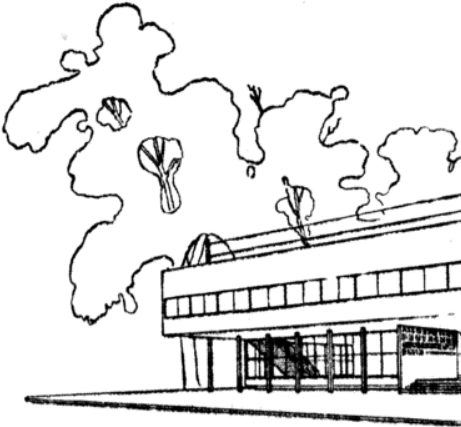
Seit jener Zeit war der Baum alleine Sein Dorf war hin — der Baum ward ein Einsiedler. Aber sich selber war er immer genug. Ein Gefährte war er den wandernden Sternen — denn sein Baumgefühl war einseitiger ins kosmische Gefühl der Sterne, die den Himmel bereiten und bereiten, nach ewigen Fahrplänen.

Jahrhunderte waren dem Baum ein schneller Wechsel von Freude und Leid. Freude der Sommer, Leid der Winter, der dem Baume mit scharfem Finger ins Mark kluft, der ihm das Lebensmark seines säuglichen Rückgrates verlesien wollte.

## Das „Haus der Arbeiterpresse“ auf der Preffa in Köln.

Die Internationale Presseausstellung Köln 1928, nach der üblichen Abtötung „Preffa“ benannt, wird am 12. Mai ihre Pforten festlich öffnen. Zum ersten Male in der Geschichte des Ausstellungswesens wird hier versucht, die Beziehungen des gedruckten und geschriebenen Wortes zum gesamten sozialen und kulturellen Sein der Menschheit anschaulich zu machen. Man wird in den weiten Hallen, die sich am Rhein mit mehr als fünf Kilometer Längsfront gegenüber der Altstadt hinziehen, ein Stück menschlicher Kulturgeschichte zeigen, im Tempo der modernen Ausstellungstechnik, die nicht nur Dokumente und Materialien, sondern das wirkliche Leben mit Modellen, Farbe, Bewegung und Licht zur Darstellung bringen will.

Die großen weltanschaulichen politischen und sozialen Organisationen unserer Gegenwart werden auf dem weiten Ausstellungsgelände mit einzelnen Gebäuden erscheinen. Vor diesem Beispiel konnte die moderne Arbeiterbewegung mit ihrem weitverzweigten Pressewesen keine Zurückhaltung üben. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die „Konzentration AG.“, die Dachgesellschaft der sozialistischen Presse, fanden sich schnell in dem Ausschluß zusammen, ein eignes Haus zu errichten. Als Grundlage dafür wurden die Pläne des Kölner Architekten Hans Schumacher gewonnen, dessen Entwurf — das Haus wächst inzwischen der Vollendung entgegen — lästige und klare architektonische Linien mit einem praktischen Sachzweck ohne falsche Repräsentation verbindet. Es steht an einem Knotenpunkt des Geländes, getront von einem 25 Meter



hohen Turm. Leuchtend rote Buchstaben weisen in geschickter Gliederung auf die Bauherren hin. Damit wird das „Haus der Arbeiterpresse“ eines der Wahrzeichen der „Preffa“ und ein besonderer Anziehungspunkt für die Arbeiterschaft.

Der rechte Flügel des Gebäudes wird die Ausstellung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aufnehmen. Hier werden der Aufbau, Entwicklung und Arbeitsgebiete der freien Gewerkschaften in Verbindung mit der gewaltigen Entwicklung des gewerkschaftlichen Pressewesens gezeigt. Die Gesamtausgabe der Verbandsblätter, wobei nur die im ADGB verbundenen Gewerkschaften in Frage kommen, beträgt nicht weniger als 221 Millionen. In geschickter Anordnung, die auf

den vor Tabellen und Statistiken leicht ermüdenden Beschauer Rücksicht nehmen, wird sich hier ein lebendiges Bild vom innern Leben des Gewerkschaftswesens entfalten. Interessante Dokumente aus der Gewerkschaftsgeschichte, die an die frühen Kämpfe um das Koalitionsrecht erinnern, die große gewerkschaftliche Buchliteratur von heute, und die internationale Verbindung werden in künstlerischer und fesselnder Weise von der großen Gewerkschaftsbewegung zeugen. Im Oberstod des Flügels befindet sich noch ein größerer Lesesaal, in dem jeder Besucher das ihn interessierende Gewerkschaftsblatt in neuester Ausgabe vorfinden wird.

Der langgestreckte Flügel des „Hauses der Arbeiterpresse“ umfaßt die Ausstellung der sozialdemokratischen Presse. Hier wird man einen von vielen Dokumenten, die noch niemals in die Öffentlichkeit gelangten, beleuchten. Ueberblick über die Geschichte der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung im Zusammenhang mit der Entwicklung ihres Pressewesens gewinnen. Wie bei der Ausstellung der Gewerkschaften, so wird auch hier der großen Pioniere und Führer gedacht, deren Kampfrufe sich des gedruckten und verbreiteten Wortes bedienten. Spiegelt sich in der Gewerkschaftspresse die solidarische Verbundenheit der Gewerkschaftsmitglieder, so gibt die sozialdemokratische Presse, die heute in Deutschland 200 Zeitungen umfaßt, das Beispiel der politischen Gesinnungspresse. Sie hebt sich dadurch klar von dem Typus der „bürgerlichen“ Zeitungen ab, die gewöhnlich auf der Grundlage der Berechnung privater Verleger entstanden sind. Die Räume der sozialdemokratischen Presse, der auch eine internationale Abteilung angegliedert ist, vereinigen sich in einem 150 Sitzplätze und 100 Stehplätze umfassenden Vortrags- und Filmraum, in dem dauernd ein Film von der Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung in höchst lebendiger Darstellung zur Vorführung gelangen wird.

Die für die Errichtung des Hauses verantwortlichen großen Körperschaften der Arbeiterbewegung haben keine Mühe und kein Opfer gescheut, um das „Haus der Arbeiterpresse“ zu einer wirksamen Demonstration ihres Geistes und ihrer Gesinnung, des Ermühten und des zu Erreichenden zu gestalten. Sie rechnen mit

dem Massenbesuch aus den Reihen der Arbeiterschaft, die diese Bekundung der großen Gesinnungsgemeinschaft der Arbeiterschaft mit Stolz und Freude annehmen wird.

## Aus dem Steindruck.

Thüringen.

Altenburg. Die Wochenmehrfähige des Steindruckhilfs-personals betragen ab 1. April 1928 für

Schleifer	47,54 M.
Hilfsarbeiter über 24 Jahre	45,43 M.
Hilfsarbeiter von 21 bis 24 Jahren	37,87 M.
Hilfsarbeiter von 19 bis 21 Jahren	33,45 M.
Hilfsarbeiter von 17 bis 19 Jahren	27,56 M.
Hilfsarbeiter von 15 bis 17 Jahren	20,98 M.
Hilfsarbeiter im 15. Jahre	14,51 M.
Offet- und Rotorganlegerinnen	31,78 M.
Stein- und Buchdrucklegerinnen	30,75 M.
Auslegerinnen über 18 Jahre	27,31 M.
Auslegerinnen unter 18 Jahren	25,64 M.
Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre	24,75 M.
Hilfsarbeiterinnen von 18 bis 20 Jahren	22,56 M.
Hilfsarbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	18,84 M.
Hilfsarbeiterinnen von 14 bis 16 Jahren	10,77 M.

Bronzier-, Puder- und Abstaubarbeiten werden mit 10 Pf. pro Stunde extra entschädigt.

## Aus den Zahlstellen.

Hamburg. Verammlung der Mitgliedschaft im Steindruck am 4. April 1928. Kollege Kohle berichtete über die Verhandlungen zum Abschluß eines Tarifs für die Kollegenchaft im Steindruck. Nach langem ergebnislosen Bemühen ist es nun endlich gelungen, den Tarif für die Kollegenchaft im Steindruck abzuschließen. Es mußte erst der Sachlungsausfluß angeordnet werden. Der Abschluß ist aber dann ohne den Schlichtungsausschuß gemacht worden, denn die Prinzipale erklärten sich nicht bereit, ohne den Ausschuss mit uns zu verhandeln. Mit einigen redaktionellen Änderungen ist der für das Buchdruckgewerbe geltende Reichshilfsarbeitertarif auch für die Kollegenchaft des Steindrucks für Groß-Hamburg abgeschlossen. Da wir seit zwei Jahren nur ein loses Verhältnis über Lohn- und Arbeitsbedingungen hatten, und Differenzen immer wieder entstanden, die schwer oder gar nicht zu regeln waren, machte es sich unbedingt nötig, wieder koordinierte Verhältnisse zu schaffen und einen besonderen Abschluß vorzunehmen. Es ist also zu begrüßen, daß es zum Abschluß des Tarifes gekommen ist. Kohle empfiehlt die Annahme des Tarifs.

Mag Dortu.

Wenn trotzdem von einigen Mitgliedern die Ablehnung des Tarifabkommens gewünscht wurde, so lag dieses begründet in der Dauer des Abkommens, die ja auch im Buchdruck leider durch die Verbindlichkeitsklärung Gesetz geworden ist. Durch den Abschluß im Buchdruck war es denn auch nicht möglich, die Disziplinierungen und ebenfalls die tariflichen Löhne, wie sie im Buchdruckabkommen bestehen, auch für Steindruck anerkannt werden.

Die Kollegen Obermer, Kollegen Sellge und Lohse traten in der Disziplin für die Annahme ein, während Benzell und Braasch für die Ablehnung eintraten. Die Abstimmung ergab dann die Annahme, aber nur mit knapper Majorität. Der Tarif selbst tritt mit dem 15. April 1928 in Kraft, während die neuen Löhne schon vom 1. April 1928 ab zu zahlen sind.

**Hannover.** Mitgliederversammlung am 10. April. Nach einigen internen Mitteilungen des Kollegen Wambacher sprach Gauweiler Sparruß über „Die Lehren des letzten Lohnkampfes im Buchdruckgewerbe“. Redner erklärte: die Verbindlichkeitsklärung für den am 9. März gefällten Schiedsspruch ist auf das verzweifelte Drängen der Unternehmer zustande gekommen. In diesem Jahre ist die Verbindlichkeitsklärung, weil sie von den Unternehmern beantragt worden ist, in einem ganz anderen Tempo erfolgt als im vorigen Jahre die von uns beantragte. Die Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe hat die Einstellung des Arbeitsministers gegen die Arbeiter richtig eingeschätzt und hat auch kein Vertrauen zu der Unparteilichkeit des Ministers. Die Verbandsvorstände sind laut Gesetz unter Zwang gestellt und waren gezwungen, ihre Mitglieder zu demoralisieren, die Kündigungen zurückzunehmen. Wenn es auch teilweise mit der Faust in der Tasche geschieden ist. Richtig wurde vom Redner betont, daß sich auch in unseren Reihen Kollegen befinden, die Schuld daran tragen, daß wir einen so unsozialen Arbeitsminister haben. Bis zum 20. Mai wäre noch Zeit genug zum Nachdenken, um den richtigen Mann an die Stelle dieses Arbeitsministers zu setzen.

Kollege Wambacher mahnte die Mitglieder an die ersten Zeiten, denen wir entgegengehen. Die Wahlen stehen vor der Tür. Geschäftigkeiten und Verärgerungen sollen beiseite gelassen werden. Möge der eine sich zu der, der andere zu jener Auffassung bekennen, hier gelte doch nur das eine: die Stimme bei der am 20. Mai stattfindenden Wahl nur dem Vertreter der Arbeiterschaft zu geben. Gleichfalls wurde vom Redner auf die Presse hingewiesen, welche heute nicht die 7., sondern die 1. Grobmacht ist. Pflicht eines jeden Arbeiters wäre es, die Arbeiterpresse zu lesen, die doch auch unler Sprachrohr sei.

Mit dem Hinweis, diese Widerstandsfähigkeit in Zukunft beizubehalten, treu und fest zur Organisation zu stehen, mit Tat und Aufklärung in den Reihen mitzuwirken und bei der Wahl am 20. Mai den richtigen Arbeitervertreter zu wählen, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

## Rundschau.

**40 Jahre „Graphische Presse“.** Das Kampfblatt der Lithographen und Steindrucker, die „Graphische Presse“, konnte am 1. April sein 40jähriges Bestehen feiern. Am 1. April 1888 erschien die erste Nummer in einer Zeit, da es mit dem geschäftlichen Zusammenbruch nicht gerade gut bestellt war. Mit einer Auflage von 1500 Exemplaren trat das Blatt ins Leben, hatte allerdings nur 706 Abonnenten. Herausgeber war Conrad Müller, der später eine eigene Druckerei gründete. Dort wird es noch heute hergestellt. Erst 1901 übernahm der Verband die Zeitung den Kollegen im Verbands der Lithographen und Steindrucker ein Wegbereiter gewesen, sie hat auch weit über den Kreis der Berufskollegen Anerkennung gefunden und der gesamten Gewerkschaftsbewegung manchen schätzenswerten Dienst geleistet. Die schweren Jahre des Krieges und der Inflation waren für unser Bruderblatt harte Zeiten, aber es hat sich durchgehalten und ist heute unter der Leitung des Kollegen Hans Konner für die Kollegen eine gute Waffe im wirtschaftlichen und politischen Kampf. Wir wünschen unserem Kampfgenossen zu seinem Jubiläum weiterhin gute Erfolge. Bei der vorbildlichen Organisation der Lithographen und Steindrucker, die bei den kommenden Tarif- und Lohnkämpfen eine gute Hilfe durch ihr Verbandsorgan finden werden und stets gehabt haben, kann der Erfolg nicht zweifelhaft sein.

**Der Steinbruderartikelföndigt.** Der Vorstand der Lithographen und Steindrucker hat den Tarifvertrag für das deutsche Lithographen- und Steindruckgewerbe gefündigt. Hauptächlich wird eine Änderung der Bestimmungen für das Beurlaubungsverfahren angestrebt werden, auch wird ein besserer tariflicher Schutz der Vertrauensleute der Steinbruderangehörigen verlangt. Nicht zuletzt verlangen die Gehilfen einen gerechten Lohnausgleich, gegen den sich die Unternehmer besonders sträuben. Die Gehilfen werden auf ihren Forderungen fest bestehen, die „Graphische Presse“ meint: „Es wird auch einmal wieder ohne Tarif gehen müssen, wenn ein erträglicher Ausgleich nicht möglich ist.“

**Ueber die Sicherlegung des Internationalen Gewerkschaftsbundes** wird nach einem Beschluß des Vorstandes des IGB eine außerordentliche Ausschusssitzung am 26. September in Amsterdam entscheiden. Die Sitzung, die auch die Internationalen Berufssekretariate mit einer Vertretung befehlen können, umfaßt folgende Tagesordnung: Reorganisationsfragen: a) Bestimmung des Sitzes des IGB, b) Anstellungsverhältnisse des Generalsekretärs, c) Wahl des Generalsekretärs, d) Wahl des Vorstehenden, e) andere Reorganisationsfragen. 2. Vom Pariser Kongress überwiesener Antrag betreffend die Wahl von Vertretern der Angestellten und Beamten in alle leitenden Körperschaften der internationalen Gewerkschaftsbewegung; 3. Verwendung der nach Abschluß einer internationalen Hilfsaktion einlaufenden Beiträge.

**Welche Lohn- und Gehaltssummen sind pfändbar?** Wie aus einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt hervorgeht, hat die Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändungen eine Änderung erfahren. Die Pfändungsgrenze für Arbeits- und Dienstlohn ist ab 1. April 1928, wo das neue Gesetz in Kraft tritt, wie folgt festgelegt: Arbeits- und Dienstlohn ist bei monatlicher Auszahlung bis zur Summe von monatlich 195 Mk., bei wöchentlichlicher Auszahlung bis zur Summe von wöchentlich 45 Mk., bei täglicher Auszahlung bis zur Summe von 7,50 Mk. der Pfändung nicht unterworfen. Darüber

hinausgehendes Lohnvermögen kann bis zu zwei Drittel gepfändet werden, während ein Drittel des Mehrertrages nicht pfändbar ist. Die Lohn- und Gehaltsempfänger nun gut, sich diese Änderung der Verordnung über Lohnpfändung genau zu merken. Diese Neuregelung ist zu begrüßen. Der pfändungsfreie Betrag des Lohnvermögens mußte angesichts der Teuerungverhältnisse eine Erhöhung erfahren.

**„Die Leute müssen belogen werden, sonst kaufen sie den Dred nicht!“** Die „Schlesische Bergwacht“ brachte in Nr. 75 vom Mittwoch, dem 28. März 1928, folgende diesbezügliche Notiz:

Nach diesem Ausspruch hatte der Versicherungszeitungsdirektor Bruno Heidrich aus Nieder-Hermersdorf seine Tätigkeit eingestellt. Er reiste für den Zeitschriftenvertrieb Tschyden und vertrieb u. a. die Versicherungszeitung Nr. 1 und Lat. Bei der Aufnahme von Bestellungen stand ihm seine große Redegewandtheit zur Verfügung und es fiel ihm nicht schwer, den Leuten soviel vorzuschwätzen, daß diese nur bestellten, um den unangenehmen und ausdringlichen Reisenden loszuwerden. In einigen Fällen schwindelte er den Bestellern vor, daß sie außer gegen Tod und Unfall auch gegen Krankheiten versichert seien, und gerade das letztere bewog eine Anzahl Leute, die Versicherungszeitung Nr. 1 zu bestellen. Gleichgültig setzte sich H. auch darüber hinweg, daß er Personen aufnahm, die wegen ihres vorgeschrittenen Alters auf die Versicherung wegen Todesfall keinen Anspruch mehr hatten, sondern höchstens nur für Unfallschäden etwas erhoffen konnten.

In besonders markanter Weise äußerte sich H. über die von ihm vertriebenen Zeitschriften zu seiner Untertreterin, indem er dieser erklärte: „Die Leute müssen ja belogen werden, sonst kaufen sie den Dred nicht!“ Neben den Schwindeleien gegenüber den Bestellern verpackte sich H. auch noch rechtswidrige Vorteile, indem er den Namen seiner Untertreterin säßte und sich auf diese Weise eine erhöhte Provision verschaffte. Jetzt hatte sich H. vor dem Waldenburger Schöffengericht zu verantworten. Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß diese gemeingefährlichen Treiben, bei dem durchweg nur Personen aus minderbemittelten Kreisen geschädigt wurden, ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Er beantragte zusätzlich zu der dem H. wegen anderer Betrügereien bereits zuerbittelten Strafe weitere fünf Monate Gefängnis und drei Jahre Ehrverlust. Das Gericht erkannte auf diese Gefängnisstrafe, sah aber noch einmal von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ab. Interessant ist jedenfalls an diesem Prozeß, wie Heidrich die von ihm vertriebenen Versicherungszeitungen beurteilt hat. Wenn es dann trotzdem noch Leute gibt, die immer wieder auf solche Versicherungsagenten hereinfallen, dann ist ihnen eben nicht zu helfen.

**Sprechplatten.** Zur Belebung der Wahlagitacion und zur besseren Ausgestaltung von Versammlungen hat die Sozialdemokratische Partei zum erstenmal die Sprechplatte in den Dienst der Partei gestellt. Die bis jetzt ausgenommenen Reden haben die Genossen Hermann Müller, Otto Wels, Artur Crispian, Paul Löbe, Karl Severing, Otto Braun, Rudolf Breitscheid, Theodor Leipart, Siegfried Aufhäuser und die Genossinnen Marie Suchacz, Toni Sender und Marie Arning gehalten. Von den Rednern werden die verschiedensten Themen behandelt, die zum Teil auf die Wahlen, zum Teil auf andere Probleme Bezug nehmen.

Auf der Rückseite der Platten befinden sich Tendenzlieder, gesungen von Arbeiterchören, und sozialistische Musikstücke. Für die Verwendung in Versammlungen sind die Redeteile auf Lichtbildstreifen gebracht, um die Wiedergabe der Reden in wirkungsvoller Weise zu unterstützen.

Die Sprechplatten sind auch für den Privatgebrauch zu verwenden. Bestellungen auf Platten und Lichtbildstreifen nimmt der Parteivorstand, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3, 1. Hof, entgegen. Der Preis der Platte beträgt 3,50 Mk. und wird per Nachnahme erhoben. Beim Bezug von fünf Platten und mehr erfolgt die Zustellung portofrei. Sendungen mit weniger als fünf Platten werden extra mit 80 Pf. berechnet.

- An Sprechplatten sind vorhanden:
- Nr. 1: Ansprache Hermann Müller — Arbeiter-Marktlause (Rückseite).
  - Nr. 2: Ansprache Otto Wels — Sozialistenmarsch.
  - Nr. 3: Ansprache Artur Crispian — Internationale.
  - Nr. 4: Ansprache Paul Löbe — Reichsbannermarsch.
  - Nr. 5: Ansprache Marie Arning — Brüder, zur Sonne, zur Freiheit.
  - Nr. 6: Ansprache Karl Severing — Lord Sololon.
  - Nr. 7: Ansprache Toni Sender — Das heilige Feuer.
  - Nr. 8: Ansprache Otto Braun — Empor zum Licht.
  - Nr. 9: Ansprache Siegfried Aufhäuser — Weckruf.
  - Nr. 10: Ansprache Theodor Leipart — Aufrüst.
  - Nr. 11: Ansprache Rudolf Breitscheid — Sturm.
  - Nr. 12: Ansprache Marie Suchacz — Wann wir schreiben.

**Unbequeme Wahrheiten?** In der Nummer 63 der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ wird im Leitartikel unter obiger Stichworte eine ganze Reihe verschiedene „Wirtschaftsführer“ gebrochen, die den Mut haben, für Sparmaßnahmen einzutreten bei den Löhnen und Sozialkassen der Arbeiter! Leider müssen wir feststellen, daß dieser Mut auch immer nur in Worten gezeigt wird, sobald es aber einmal eine Gelegenheit gibt, Worte in Taten umzusetzen, dann verfolgen diese Führer genau so, wie sie es von dem sogenannten „Parteilügel“ behaupten. Ein keines Beispiel aus letzter Zeit: Auf der letzten Tagung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wurden u. a. auch die hohen Gehälter der leitenden Beamten in Stadt und Land angeknüpft. Ohne Widerspruch wurde festgestellt, daß z. B. im rheinisch-westfälischen Industriegebiet die meisten Oberbürgermeister und Personen in ähnlicher Stellung Gehälter beziehen wie Reichs- und Staatsminister.

Ein Antrag der Fraktion der SPD. in der vorher genannten Körperschaft wollte nun bezwecken, daß diese Leberministergehälter wenigstens in Einzelfällen abgebaut werden konnten, d. h. auch nicht einmal sofort, sondern fröhstens nach vier Jahren! Der Antrag der SPD. wurde abgelehnt! Ausgerechnet der Vorkämpfer der „Wirtschaftlichen Gruppe“, ein Herr Generaldirektor bei dem Jedemverband in Essen, sprach sich gegen den Antrag aus. Wenn also wirklich einmal sich angefangen werden soll mit dem Sparen, dann lehnen das die Herren Wirtschaftsführer ab. Sie kennen nur die Spararbeit bei dem kleinen Mann, dem Arbeiter und Angestellten.

## Literatur.

**Das sozialistische Jahrbuch.** Monatschrift für Religion des Sozialismus und sozialistische Kultur. Herausgegeben von Dr. Oskar Hoffmann. Verlag für sozialistische Literatur, Hennersdorf-Postfeld. Heft Nr. 3. Preis vierteljährlich 60 Pf. und 15 Pf. Porto.

**Werbungen, nicht abtreiben.** Von Luise Otto, 48 Seiten, 87. bis 96. Tausend, 50 Pfennig. Buchhandlung Bestehime, Magdeburg.

**Das Wohlfeilste der Arbeiter-Zugend** widmet seinen Leitartikel dem 20. und 21. April in Leipzig stattfindenden Reichstagskongress des Verbandes. Die Zeitschrift ist zu beziehen durch die Post und durch jede Buchhandlung. Das Einzelheft kostet 25 Pfennig.

**Kaufen, lesen und weitergeben!** Unter der Spitzmarke „Was haben wir dem Bürgerlohn zu verdanken?“ hat der „Wahre Sozialist“ seine erste Wahl-Nummer herausgebracht. In dieser (schon vierter) Ausgabe wird das Bündnis der Bürgerlohngegner aufgestellt und mit den im Bündnis Abrechnung gehalten. Die Nummer wird im Wahlkampf gute Dienste leisten.

**Die Lebenshaltung der Angestellten.** Der Allgemeine freie Angestelltenbund veröffentlicht jeden eine interessante Arbeit auf Grund eigener statistischer Erhebungen über „Die Lebenshaltung der Angestellten“. Von Dr. Otto Suhr. Die Broschüre ist zum Preise von 1 Mk. durch den freien Volksverein, Berlin NW. 40, Westf. 7, zu beziehen. Mitglieder der FFV-Vereine erhalten einen Vorzugspreis von 0,75 Mk. Den Organisationsmitgliedern wird bei größeren Bestellungen noch ein entsprechender Rabatt eingeräumt.

**Die nationalsozialistische Funktion hoher Kasse.** Von Dr. Karl Waffar. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes M. B. D.

Seit Fallende den Arbeitern die Lohnfondstheorie als „ehernes und graues Knochengewebe“ darzustellen versuchte, als „graues und unbewegliches Knochengewebe“ darzustellen versuchte, die jeden anbauenden Aufstieg der Arbeiterklasse unmöglich macht, seit er den „hoffungslosen Versuch der Ware Arbeitkraft, sich als Mensch zu gebären“ mit Hinweis auf dieses „Knochengewebe“ ablehnte, sind bald 10 Jahre vergangen. Tamals gab es freilich eine neuere Bewegung, die ohne jede Maßnahme menschlichen Erbarmens sich manche Theoretiker noch immer nicht von jenen, zwar mit bewundernswertem Scharfsinn aufgaben, aber allzu wirtschaftsfeindlichen Gebanngungen losreißen. Mit manchen Verbesserungen und vielerlei Einschränkungen versehen, bilden sie noch jetzt die theoretische Grundlage vieler Volkswirtschaftler. Immerhin gibt es bereits eine längere Schule von Wirtschaftlern, die von der Tatsache ausgehen, daß es der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterschaft doch gelingen ist, die Lebensbedingungen der arbeitenden Massen weitgehend zu verbessern.

**Die „Gemeinde“.** Heft Nr. 7, 1928, ist erschienen und bringt eine Reihe sehr wichtiger und aktueller Artikel. Die „Gemeinde“ erscheint vierteljährlich beim Verlag J. B. Metz Verlag, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, und kostet monatlich 90 Pf. Bestellung durch die Post oder direkt durch den Verlag.

**Unter Pflanzenstößen.** Von Dr. Werner Bloch. Sammlung „Weg zum Wissen“, Verlag Ullstein, Berlin. Dr. Werner Bloch hat hier ein Buch für die vielen geschrieben, die etwas von dem Wesen und den Gesetzen der Pflanzenwelt wissen möchten, aber keine Zeit zu langwierigen Vorstudien haben. Schlicht und knapp berichtet er das Wesentliche über die Bestirne, die unsere Erde „benadern“ sind.

**Der Himmelsdruck von Neubert.** Der Verfasser gibt in diesem Buchlein eine recht anschauliche Darstellung dieses Druckverfahrens, das ohne jede Maßnahme menschlichen Erbarmens sich manche Theoretiker noch immer nicht von jenen, zwar mit bewundernswertem Scharfsinn aufgaben, aber allzu wirtschaftsfeindlichen Gebanngungen losreißen. Mit manchen Verbesserungen und vielerlei Einschränkungen versehen, bilden sie noch jetzt die theoretische Grundlage vieler Volkswirtschaftler. Immerhin gibt es bereits eine längere Schule von Wirtschaftlern, die von der Tatsache ausgehen, daß es der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterschaft doch gelingen ist, die Lebensbedingungen der arbeitenden Massen weitgehend zu verbessern.

## Briefkasten.

**B. in Leipzig.** Statuten bei der Unterstufungsvereinigung selbst anfordern. Föndung von Lohnplättchen erfolgt nach der Drucklegung. Gruß.

## Abrechnungen.

Vom Gau Thüringen ging der Restbetrag der Abrechnung des 1. Quartals in Höhe von 1572,19 Mk. bei der Hauptkasse ein. Berlin, den 14. April 1928. H. Lodaß.

**Für die Woche vom 15. bis 21. April ist die Beitragsmarke für das 16. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.**

Unsere lieben Kollegen Franz Busch und Braut, Josephine Gellenbeck, sowie Heinrich Steuten und Braut, Anna Lumer, die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung. Zahlstelle Düsseldorf.

Unsere lieben Kollegen Käthe Hafner nebst Bräutigam, Heinrich Riffinger, die besten Glückwünsche zur Vermählung. Zahlstelle Darmstadt.

\*\*\*\*\*  
\* Unsern lieben Kollegen, dem Kalanderführer \*  
\* Ernst Michall \*  
\* zu seinem am 25. April stattfindenden 50jährigen Arbeits- \*  
\* jubäum die herzlichsten Glückwünsche. Gleichzeitig \*  
\* wünschen wir, daß es ihm weiterhin vergönnt sein möge, \*  
\* noch recht viele Jahre in alter Treue und körperlicher \*  
\* Frische in unseren Reihen wirken zu können. \*  
\* Die Mitgliedschaft der Zahlstelle Waagen \*  
\*\*\*\*\*

## BERLIN

Sonntag, den 22. April 1928, nachm. pünktl.  
2 3/4 Uhr, im Schillertheater Charlottenburg

# MUSIK

Sittengemälde in 4 Bildern  
von FRANK WEDEKIND

KARTEN zum Preise von 1,20 Mk.,  
einschließlich Theaterzettel und Garderobe, sind im  
Bureau der Ortsverwaltung zu haben  
Alle Plätze werden verlost! Beginn der Verlosung 1 1/2 Uhr  
DIE ORTSVERWALTUNG

Beantworte ich die Redaktion: A. Schulte Charlottenburg, Meer-  
scheidestraße 16, Fernruf Amt Westend 1328 - Verlag: G. Sobal,  
Charlottenburg. - Druck: Formatis Buchdruckerei und Verlagsanstalt  
Paul Sauer, u. Co. Berlin SW. 68

Hierzu eine Beilage.



# Anträge zum neunten ordentlichen Verbandstag in Köln a. Rhein.

## Verbandsstatut.

§ 1.

**Verbandsvorstand und Berlin.** Ziffer 3 hinter „Kupfer.“ einfügen „Zin.“.

§ 2.

**Berlin.** Ziffer 2d anfügen: „aller Länder“. Ziffer 2e einfügen: „Dauererwerbsunfähiger.“

**Leipzig und Stuttgart.** Ziffer 2e hinter „erkrankter“ einfügen „invaliden“.

**Leipzig.** Ziffer 2g erste Zeile streichen. Am Schluß anfügen „durch Sacharbeitsnachweis-Kommission“.

**Hamburg und Leipzig.** Ziffer 2i anfügen „und Herausgabe einer monatlichen Jugendzeitung“.

§ 3.

**Dresden.** Als neue Ueberschrift setzen: „Beitritt, Austritt, Wiedereintritt, Erlaskarten und Bücher.“

**Dresden, Heidelberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mannheim.** Ziffer 1 Abs. 1. Vierte Zeile von „und“ bis fünfte Zeile „beträgt“ streichen.

**Dresden.** Ziffer 1 erster Absatz anfügen: „Bei Wiedereintritt beträgt derselbe 2 Mt., in jedem weiteren Falle 1 Mt. mehr.“

**Heidelberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mannheim.** Ziffer 1 erster Absatz anfügen: „Bei Wiedereintritt ist die doppelte Aufnahmegebühr zu entrichten.“

**Dresden.** Ziffer 1 Absatz 2 wird gestrichen.

**Leipzig.** Ziffer 3, zweite Zeile anstatt „Mitgliedsbuches“ setzen: „Einheitsmitgliedsbuches des ADGB.“

**Dresden.** Ziffer 3 zweiter Absatz anfügen: „Für Erlaskarten und Bücher sind 50 Pf. zu entrichten.“

Dem Absatz 1 anfügen: „Wegen Beitragsrückstand aus dem Verband ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit nach Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr wieder neu eintreten. Eine Anrechnung der früher geleisteten Beiträge erfolgt in solchen Fällen nicht.“

§ 4.

**Berlin.** Ziffer 1. „Der Verbandsbeitrag erhöht sich in Klasse I und II um je 5 Pf., in den übrigen Klassen um je 10 Pf. wöchentlich.“

**Dresden.** Neue Ueberschrift: „Stundung von Beiträgen, Erlöschen der Mitgliedschaft infolge von Beitragsrückstand, Beitragsbefreiung“.

**Heidelberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mannheim.** Ziffer 1. „Die Beitragsklassen sind von 10 auf 6 zu reduzieren“.

**Ologau.** Ziffer 1. „Die Beitragsklassen sind zu verringern“.

**Gau I.** Ziffer 1. Die Höhe der Wochenbeiträge ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Wochenverdienst	Verbandsbeitrag
1	bis zu 10 Mt.	30 Pf.
2	über 10—15 Mt.	40 Pf.
3	über 15—20 Mt.	60 Pf.
4	über 20—25 Mt.	70 Pf.
5	über 25—30 Mt.	80 Pf.
6	über 30—35 Mt.	100 Pf.
7	über 35—40 Mt.	120 Pf.
8	über 40—45 Mt.	130 Pf.
9	über 45—50 Mt.	140 Pf.
10	über 50—55 Mt.	150 Pf.

**Görlitz.** Ziffer 1. Die Höhe der Wochenbeiträge ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Wochenlohn	Wochenbeitrag
1	bis zu 10 Mt.	40 Pf.
2	über 10—20 Mt.	50 Pf.
3	über 20—25 Mt.	60 Pf.
4	über 25—30 Mt.	80 Pf.
5	über 30—35 Mt.	100 Pf.
6	über 35—40 Mt.	130 Pf.
7	über 40—45 Mt.	140 Pf.
8	über 45 Mt.	170 Pf.

ohne Ortszuschläge

**Stuttgart.** Ziffer 1. Die Höhe der Wochenbeiträge ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Wochenverdienst	Verbandsbeitrag
1	bis zu 15 Mt.	40 Pf.
2	über 15—20 Mt.	60 Pf.
3	über 20—30 Mt.	80 Pf.
4	über 30—40 Mt.	100 Pf.
5	über 40—50 Mt.	130 Pf.
6	über 50—60 Mt.	140 Pf.

Von jedem Beitrag sind 10 Pf. der Invalidenunterstützungskasse abzuführen.

**Leipzig.** Ziffer 1 anfügen: „Klasse 9 45—50 Mt. = 1,20 Mt.“

**Dresden.** Ziffer 2 anfügen: „Eine Stundung der Beiträge kann auf Antrag gewährt werden. Diese ist aber nur auf die Dauer von 4 Wochen zulässig.“

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn beitragspflichtige Mitglieder länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben und eine Stundung nicht nachgesucht haben, oder von der Beitragspflicht befreite Mitglieder (Arbeitslose, Kranke), die die Meldevorschriften der Zahlstellenverwaltung länger als 4 Wochen nicht beachten und nicht mündlich oder schriftlich eine Begründung für ihr Fernbleiben gegeben haben.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes an den Verband.

**Verbandsvorstand und Leipzig.** Ziffer 4 wird wie folgt geändert: „Mitglieder, die nachweislich wöchentlich bis zu 24 Stunden arbeiten, sind jede zweite Woche, über 24 bis zu 32 Stunden jede dritte Woche, über 32 bis zu 40 Stunden jede vierte Woche beitragsfrei. Bei Arbeit über 40 Stunden wöchentlich ist eine Beitragsbefreiung nicht zulässig.“

**Dresden.** Ziffer 4 anfügen: „Bei vier Tagen verkürzter Arbeit ist die vierte Woche beitragsfrei.“

§ 5.

**Berlin.** Ziffer 1, Zeile 3: Statt Beiträge ist zu setzen „Verbandsbeiträge“.

Ziffer 2: „bis zu einem Jahr“ ist zu streichen. Statt 10 Pf. ist zu setzen „15 Pf.“

Ziffer 3: „letzte Satz“ ist zu streichen.

**Dresden.** Neue Ueberschrift: „Uebertritt aus anderen Verbänden.“ Mitglieder aus Verbänden, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen, können ohne die Zahlung eines Eintrittsgeldes überschrieben werden, sofern diese ordnungsgemäß abgemeldet und ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Die Mitgliedsarten bzw. Bücher der früheren Organisation werden gegen solche des Verbandes umgetauscht. Eine Rückgabe der alten Karten oder Bücher erfolgt nicht. Die Umrechnung der gezahlten Beiträge erfolgt nach ihrer Zahl. Vorkonten und sonstige nicht in den Pflichtbeitrag fallende Sonderbeiträge, werden nicht angerechnet.

Uebertritte von Mitgliedern, welche sich in Verbänden befinden, die dem ADGB nicht angeschlossen sind, entscheidet der Verbandsvorstand.

Ein Uebertritt kann nicht erfolgen, wenn das betr. Mitglied in seiner Organisation Unterstützung bezieht, arbeitslos oder krank ist.

**Leipzig.** Ziffer 2. In Zeile 5 anstatt „eine“ setzen „zwei“.

Ziffer 3 letzte Zeile anstatt „52“ „104“.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 4. In der zweiten Zeile hinter „sind“ einfügen „und vom Verband keine Invalidenunterstützung beziehen“.

§ 6.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 4: Der Tabelle anfügen:

Beitragsleistung von mehr als	auf die Dauer von Tagen
780 Wochen	das 9 fache des Wochenbeitrages 66
1040 Wochen	das 9 fache des Wochenbeitrages 72

\*) Bei der Festlegung der Unterstützung sind die Beitragsanteile für die Invalidenunterstützung nicht anzurechnen.

§ 6 Ziffer 6 anfügen: „Mitglieder, denen die Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung von Arbeitslosen oder Krankentafeln auf Unterstützungen angerechnet wird, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt.“

**Berlin.** Ziffer 4: 604 Wochenbeiträge das 10 fache. Auf die Dauer von 36, 48, 66, 84, 102, 120 Tage.

**Braunschweig.** Die Karenzzeit ist für die Mitglieder günstiger zu gestalten. Die Unterstützungen sind im Verhältnis zu den Leistungen und den höheren Beiträgen entsprechend zu erhöhen.

**Darmstadt.** Die Arbeitslosenunterstützung ist zu erhöhen und eine längere Bezugsdauer festzusetzen.

**Dresden.** Die Errechnung der Unterstützungsätze erfolgt nach den Grundbeiträgen.

Beitragsleistung von mehr als	auf die Dauer von Tagen
52 Wochen	das 5 fache des Wochenbeitrages 36
156	6 fache 48
260	7 fache 54
416	8 fache 60
520	9 fache 72
780	10 fache 84

jedoch nicht unter 2.— Mt. pro Woche.

Alte Fassung Abs. 5 § 6.

Alte Fassung Abs. 6 § 6 bis Erwerbslosenversicherung, „sowie Entschädigung jeder Art“ ein Einkommen ulw.

Alte Fassung Abs. 7 § 6.

Die Arbeitslosenunterstützung darf nur für sechs Tage auf einmal ausgezahlt werden, bei auswärts wohnenden Mitgliedern sind Ausnahmen bis zu zwölf Tagen zulässig.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nur am festgesetzten Kassentag ausgezahlt. Diese ist von dem betr. Arbeitslosen persönlich in Empfang zu nehmen. Eine Auszahlung an selbst mit Vollmacht versehenen Personen, als Vertretung des Arbeitslosen ist nicht statthaft.

Alte Fassung Abs. 8 § 6.

Alte Fassung Abs. 9 § 6. Abs. 10 alte Fassung wird gestrichen.

Alte Fassung Abs. 11 § 6 usw. bis alte Fassung 14 wird Abs. 16.

## Frankfurt a. M.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt wöchentlich:

Klasse	Lohn	Beitrag	nach gezahlten Wochenbeiträgen					
			52	156	260	416	520	780
1	bis 10,—	—,30	3,—	3,30	3,60	3,90	4,20	4,30
2	10,— 15,—	—,40	3,30	3,60	3,90	4,20	4,50	4,60
3	15,— 20,—	—,50	3,60	4,20	4,80	5,40	6,—	6,—
4	20,— 25,—	—,60	4,50	5,40	6,—	6,90	7,20	7,20
5	25,— 30,—	—,70	5,40	6,—	6,90	7,80	7,80	7,80
6	30,— 35,—	—,80	6,—	6,60	7,20	7,80	9,—	9,—
7	35,— 40,—	—,90	6,60	7,50	8,40	9,30	10,20	10,20
8	40,— 45,—	—,10	7,50	8,40	9,30	10,20	11,10	11,10
9	45,— 50,—	—,120	8,40	9,30	10,20	11,10	12,—	12,—

Bei jeder weiteren Erhöhung des Lohnes um je 5 Mark erhöht sich der Beitrag um 10 Pf., die Arbeitslosenunterstützung um 90 Pf., in jeder Stufe.

Die Bezugsdauer bei Arbeitslosigkeit ist wie folgt festzulegen:

nach 52 gezahlten Wochenbeiträgen	36 Tage
nach 156 gezahlten Wochenbeiträgen	42 Tage
nach 260 gezahlten Wochenbeiträgen	54 Tage
nach 416 gezahlten Wochenbeiträgen	66 Tage
nach 520 gezahlten Wochenbeiträgen	78 Tage
nach 780 gezahlten Wochenbeiträgen	90 Tage
nach 1040 gezahlten Wochenbeiträgen	108 Tage

**Gau I.** Die Unterstützungsätze sind wie folgt zu ändern:

Beitragsleistung von mehr als	auf die Dauer von Tagen
52 Wochen	das 5 fache des Wochenbeitrages 36
156 Wochen	das 7 fache des Wochenbeitrages 48
260 Wochen	das 8 fache des Wochenbeitrages 60
416 Wochen	das 9 fache des Wochenbeitrages 78
520 Wochen	das 10 fache des Wochenbeitrages 90

**Görlitz.** In allen Klassen anfügen: Nach 624 Beiträgen das 10 fache auf die Dauer von 90 Tagen.

**Hamburg.** Arbeitslosen Mitgliedern kann eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandstag bestimmt wird und die sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, d. h. nach der Anzahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet. Sie beträgt pro Woche nach einer Beitragsleistung von mehr als:

1 Jahre = 52 Wochen das 5 fache des Wochenbeitrages auf die Dauer von 30 Tagen,	
3 Jahren = 156 Wochen das 6 fache des Wochenbeitrages auf die Dauer von 42 Tagen,	
5 Jahren = 260 Wochen das 7 fache des Wochenbeitrages auf die Dauer von 60 Tagen,	
8 Jahren = 416 Wochen das 8 fache des Wochenbeitrages auf die Dauer von 72 Tagen,	
10 Jahren = 520 Wochen das 9 fache des Wochenbeitrages auf die Dauer von 90 Tagen,	
15 Jahren = 780 Wochen das 10 fache des Wochenbeitrages auf die Dauer von 90 Tagen.	

**Leipzig.**

Beitragsleistung von mehr als Wochen	auf die Dauer von Tagen
52	das 7 fache des Wochenbeitrages 30
156	das 8 fache des Wochenbeitrages 42
260	das 9 fache des Wochenbeitrages 48
416	das 10 fache des Wochenbeitrages 54
520	das 11 fache des Wochenbeitrages 60

**Mainz.** Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Woche nach einer

Beitragsleistung von mehr als Wochen	auf die Dauer von Tagen
52	das 7 fache des Wochenbeitrages 30
156	das 8 fache des Wochenbeitrages 42
260	das 9 fache des Wochenbeitrages 48
416	das 10 fache des Wochenbeitrages 54
520	das 10 fache des Wochenbeitrages 60
780	das 10 fache des Wochenbeitrages 72
1040	das 10 fache des Wochenbeitrages 84

**München.** Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

- Klasse:**
  - nach 52 Beitr. à 30 Rp. RM. 1,80 pro Woche für 30 Tage
  - nach 156 Beitr. à 30 Rp. RM. 2,10 pro Woche für 42 Tage
  - nach 260 Beitr. à 30 Rp. RM. 2,40 pro Woche für 48 Tage
  - nach 416 Beitr. à 30 Rp. RM. 2,70 pro Woche für 54 Tage
  - nach 520 Beitr. à 30 Rp. RM. 3,— pro Woche für 60 Tage
- Klasse:**
  - nach 52 Beitr. à 40 Rp. RM. 2,40 pro Woche für 30 Tage
  - nach 156 Beitr. à 40 Rp. RM. 2,70 pro Woche für 42 Tage
  - nach 260 Beitr. à 40 Rp. RM. 3,30 pro Woche für 48 Tage
  - nach 416 Beitr. à 40 Rp. RM. 3,60 pro Woche für 54 Tage
  - nach 520 Beitr. à 40 Rp. RM. 3,90 pro Woche für 60 Tage
- Klasse:**
  - nach 52 Beitr. à 50 Rp. RM. 3,— pro Woche für 30 Tage
  - nach 156 Beitr. à 50 Rp. RM. 3,30 pro Woche für 42 Tage
  - nach 260 Beitr. à 50 Rp. RM. 3,90 pro Woche für 48 Tage
  - nach 416 Beitr. à 50 Rp. RM. 4,50 pro Woche für 54 Tage
  - nach 520 Beitr. à 50 Rp. RM. 5,10 pro Woche für 60 Tage
- Klasse:**
  - nach 52 Beitr. à 60 Rp. RM. 3,60 pro Woche für 30 Tage
  - nach 156 Beitr. à 60 Rp. RM. 4,20 pro Woche für 42 Tage
  - nach 260 Beitr. à 60 Rp. RM. 4,80 pro Woche für 48 Tage
  - nach 416 Beitr. à 60 Rp. RM. 5,40 pro Woche für 54 Tage
  - nach 520 Beitr. à 60 Rp. RM. 6,— pro Woche für 60 Tage
- Klasse:**
  - nach 52 Beitr. à 70 Rp. RM. 4,20 pro Woche für 30 Tage
  - nach 156 Beitr. à 70 Rp. RM. 4,80 pro Woche für 42 Tage
  - nach 260 Beitr. à 70 Rp. RM. 5,40 pro Woche für 48 Tage
  - nach 416 Beitr. à 70 Rp. RM. 6,30 pro Woche für 54 Tage
  - nach 520 Beitr. à 70 Rp. RM. 6,90 pro Woche für 60 Tage
- Klasse:**
  - nach 52 Beitr. à 80 Rp. RM. 5,40 pro Woche für 30 Tage
  - nach 156 Beitr. à 80 Rp. RM. 6,30 pro Woche für 42 Tage
  - nach 260 Beitr. à 80 Rp. RM. 7,20 pro Woche für 48 Tage
  - nach 416 Beitr. à 80 Rp. RM. 8,10 pro Woche für 54 Tage
  - nach 520 Beitr. à 80 Rp. RM. 9,— pro Woche für 60 Tage

7. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 100 Rpfr. RM. 6,— p. Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 100 Rpfr. RM. 6,90 p. Woche für 42 Tage  
 nach 260 Beitr. à 100 Rpfr. RM. 8,10 p. Woche für 48 Tage  
 nach 416 Beitr. à 100 Rpfr. RM. 9,— p. Woche für 54 Tage  
 nach 520 Beitr. à 100 Rpfr. RM. 9,90 p. Woche für 60 Tage
8. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 110 Rpfr. RM. 6,60 p. Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 110 Rpfr. RM. 7,80 p. Woche für 42 Tage  
 nach 260 Beitr. à 110 Rpfr. RM. 8,70 p. Woche für 48 Tage  
 nach 416 Beitr. à 110 Rpfr. RM. 9,90 p. Woche für 54 Tage  
 nach 520 Beitr. à 110 Rpfr. RM. 10,80 p. Woche für 60 Tage
9. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 120 Rpfr. RM. 7,20 p. Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 120 Rpfr. RM. 8,40 p. Woche für 42 Tage  
 nach 260 Beitr. à 120 Rpfr. RM. 9,60 p. Woche für 48 Tage  
 nach 416 Beitr. à 120 Rpfr. RM. 10,80 p. Woche für 54 Tage  
 nach 520 Beitr. à 120 Rpfr. RM. 12,— p. Woche für 60 Tage

**Stuttgart.** Arbeitslosen Mitgliedern kann usw.  
 Sie beträgt pro Woche nach einer

Beitragsleistung von mehr als	auf die Dauer
52 Wochen	von 30 Tagen
156 " " " "	das 5 fache
260 " " " "	6 " "
416 " " " "	7 " "
520 " " " "	8 " "
780 " " " "	9 " "
1040 " " " "	10 " "

**Leipzig.** Ziffer 4, vorletzte Zeile hinter „richtet“ anfügen: „ausschließlich der Gau- und Ortszuschläge.“  
 In der Tabelle streichen: „5 fache, 6 fache“, dafür anfügen: „10 fache, 11 fache.“

**Cassel, Danzig, Glogau und Straßburg.** Die Unterstützungsätze sind zu erhöhen.

**Offenbach.** Absatz 4 soll lauten: „Arbeitslosenunterstützung. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt in allen Klassen das einunddreißigfache des Wochenbeitrags pro Tag, nach oben abgerundet. Bei 52 Beiträgen 6 Wochen, bei 150 Beiträgen 8 Wochen, bei 260 Beiträgen 10 Wochen, bei 390 Beiträgen 12 Wochen und bei 520 Beiträgen 15 Wochen.“

**Heidelberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mannheim.** Ziffer 4. Die Dauer der Unterstützung ist von 10 auf 13 Wochen zu erhöhen.

**Kaufbeuren.** Ziffer 5 anfügen: „Mitglieder, welche längere Zeit ausgehen müssen, erhalten Arbeitslosenunterstützung.“

**Gau 1.** Ziffer 6. In Zeile 5 „oder des ortsüblichen Lohnes“ streichen.

**Ziffer 8.** In Zeile 3 anstatt „über“ „unter“ setzen.

**Leipzig.** Ziffer 8, 3. Zeile „jedoch bis Tag“ streichen. 7. Zeile „letzen Satz“ streichen.

**Offenbach.** Ziffer 8, 3. Zeile. Anstatt „1 Mt.“ „120 Mt.“ setzen.

**Obernburg.** Die Karenzzeit für Krankheit und Arbeitslosigkeit ist von 52 auf 26 Wochen herabzusetzen.

**Stuttgart.** Ziffer 8, 3. Zeile. Anstatt „nicht über“ „jedoch mindestens“ setzen.

**Leipzig.** Ziffer 9 streichen.

**Dreslau.** Ziffer 14, 4. Zeile „vom“ bis Schluß streichen und dafür setzen „aufs neue Unterstützung beziehen“.

**Heidelberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mannheim.** Neue Fassung: „Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, zweimal hintereinander den ihm zustehenden höchsten Unterstützungsbetrag bezogen, so kann es nach 52 gezahlten Beiträgen, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, aufs neue die volle Unterstützung in derjenigen Klasse beziehen, in der das Mitglied vorher unterstützungsberichtig war.“

**§ 7.**

**Dresden.** Neue Ueberschrift: „Pflichten der Mitglieder“.

1. Nr. 1 des § 4 (Beiträge alte Fassung).

2. Bis Abs. 5 alte Fassung.

6. Den Mitgliedern ist es freigestellt, höhere als die vorgeschriebenen Pflichtbeiträge zu zahlen.

7. Alte Fassung Abs. 6 § 4.

**Offenbach.** Absatz 1a soll lauten: „durch grobes Verschulden, das in der eigenen Person begründet ist, die Arbeit verfallen muß.“

**Gau 1.** Ziffer 2 streichen.

**§ 8.**

**Achersleben und Magdeburg.** Die Krankenunterstützung beträgt dreiviertel der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 1,50 Mt. je Woche.

**Berlin.** Ziffer 5: Statt 1,20 Mt. ist „1,50 Mt.“ zu setzen.

**Cassel, Cottbus, Danzig, Glogau, Heidelberg, Kaiserslautern, Kaufbeuren, Ludwigshafen, Mannheim und Straßburg.** Die Krankenunterstützung ist zu erhöhen.

**Darmstadt.** Die Krankenunterstützung ist besser auszubauen und beträgt nicht unter 2 Mt. pro Woche in der niedrigsten Klasse.

**Dresden.** Die Krankenunterstützung beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 2 Mt. pro Woche, und zwar für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 52 bis 260 Wochen 36 Tage, mit mehr als 260 Beitragsleistungen 48 Tage.

Neu. Krankenunterstützung kann auch an Personen, die mit einer Vollmacht vom Mitglied versehen, ausgezahlt werden.  
 Die Unterstützung wird nicht ausgezahlt, wenn das Mitglied dieselbe nach Wiedereintritt in die Beschäftigung erhebt.

**Erfurt.** Die Krankenunterstützung ist auf das Doppelte zu erhöhen oder ganz abzuschaffen.

**Hamburg.** Die Krankenunterstützung beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 1,20 Mt. die Woche und zwar für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 52 bis 260 Wochen — 30 Tage, mit mehr als 260 bis 520 Wochen — 42 Tage, mit mehr als 520 Wochen — 60 Tage.

**Leipzig.** Ziffer 5. Die Worte: „Die Krankenunterstützung — je Woche“ streichen und dafür setzen: „Die Krankenunterstützung beträgt 60 Proz. der festgelegten Sätze der Arbeitslosenunterstützung aber nicht unter 1,50 Mt. pro Woche“

**Mainz.** Die Krankenunterstützung beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 1,50 Mt. die Woche.

**München.** Die Krankenunterstützung beträgt:

1. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 30 Pf. Mt. 1,20 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 30 Pf. Mt. 1,50 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 30 Pf. Mt. 1,50 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 30 Pf. Mt. 1,80 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 30 Pf. Mt. 2,10 pro Woche für 42 Tage

2. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 40 Pf. Mt. 1,50 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 40 Pf. Mt. 1,80 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 40 Pf. Mt. 2,10 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 40 Pf. Mt. 2,40 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 40 Pf. Mt. 2,70 pro Woche für 42 Tage

3. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 50 Pf. Mt. 2,10 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 50 Pf. Mt. 2,40 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 50 Pf. Mt. 2,70 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 50 Pf. Mt. 3,30 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 50 Pf. Mt. 3,60 pro Woche für 42 Tage

4. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 60 Pf. Mt. 2,40 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 60 Pf. Mt. 2,70 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 60 Pf. Mt. 3,30 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 60 Pf. Mt. 3,60 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 60 Pf. Mt. 3,90 pro Woche für 42 Tage

5. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 70 Pf. Mt. 2,70 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 70 Pf. Mt. 3,30 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 70 Pf. Mt. 3,60 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 70 Pf. Mt. 4,20 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 70 Pf. Mt. 4,50 pro Woche für 42 Tage

6. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 90 Pf. Mt. 3,60 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 90 Pf. Mt. 4,20 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 90 Pf. Mt. 4,80 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 90 Pf. Mt. 5,40 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 90 Pf. Mt. 6,— pro Woche für 42 Tage

7. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 100 Pf. Mt. 3,90 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 100 Pf. Mt. 4,50 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 100 Pf. Mt. 5,40 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 100 Pf. Mt. 6,— pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 100 Pf. Mt. 6,60 pro Woche für 42 Tage

8. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 110 Pf. Mt. 4,30 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 110 Pf. Mt. 5,10 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 110 Pf. Mt. 5,70 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 110 Pf. Mt. 6,60 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 110 Pf. Mt. 7,20 pro Woche für 42 Tage

9. Klasse:  
 nach 52 Beitr. à 120 Pf. Mt. 4,80 pro Woche für 30 Tage  
 nach 156 Beitr. à 120 Pf. Mt. 5,40 pro Woche für 30 Tage  
 nach 260 Beitr. à 120 Pf. Mt. 6,30 pro Woche für 30 Tage  
 nach 416 Beitr. à 120 Pf. Mt. 7,20 pro Woche für 42 Tage  
 nach 520 Beitr. à 120 Pf. Mt. 8,10 pro Woche für 42 Tage

**Offenbach.** Die Krankenunterstützung beträgt das Sechsfache des Wochenbeitrags.

**Stuttgart.** Absatz 5 soll heißen: Die Krankenunterstützung beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, mindestens jedoch 1,20 Mt. pro Woche, und zwar für Mitglieder

mit einer Beitragsleistung	auf die Dauer
von 52—260 Beiträgen	30 Tagen
mehr als 260—520	42
520—780	48
780—1040	54
1040	60

**Neudamm.** Bei Krankheitsfällen ist von der 31. Woche an das Krankengeld zu zahlen, und zwar entsprechend der Höhe, nach der der Erkrankte vorher eingestuft war.

Die Unterstützung wird gezahlt:

nach 52 Beitragswochen für	60 Tage
156	90
200	120
416	180
520	240

**Frankfurt a. Main.** Die Bezugsdauer bei Krankenunterstützung ist wie folgt festzulegen:

Von 52 gezahlten Beiträgen bis zu 156 Wochenbeiträgen	30 Tage
156 bis zu 260 Wochenbeiträgen	36
260	42
über 520 Wochenbeiträgen	48

Die Krankenunterstützung beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.

**Gau 1.** Die Krankenunterstützung beträgt zwei Drittel der Arbeitslosenunterstützung, und zwar für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 52—156 Wochen 30 Tage  
 „ „ „ 156—260 „ 42  
 „ „ „ 260—416 „ 60  
 „ „ „ über 416 „ 72

**Görlitz.** Die Krankenunterstützung beträgt zwei Drittel der Arbeitslosenunterstützung mit derselben Dauer wie bei Arbeitslosigkeit.

**Heidelberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mannheim.** Ziffer 7 erhält dieselbe Fassung wie § 6 Ziffer 14.

**Neudamm.** „Innerhalb Jahresfrist kann nur einmal die höchst zulässige Krankenunterstützung gezahlt werden. Dabei sind bei Beginn eines jeden Unterstützungsbezuges 52 Wochen zurückzurechnen, innerhalb welcher Zeit mindestens 26 Wochenbeiträge in Arbeit geleistet sein müssen.“

**§ 9.**

**Verbandsvorstand.** Ziffer 1 wird nach der 8. Zeile hinter „werden“ wie folgt geändert:

„Sind als erste auf der Liste der Arbeitslosen zu führen und können vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an bis zur Dauer von vier Wochen eine Unterstützung in Höhe der als Streikunterstützung festgelegten Sätze erhalten.“

Bis zu weiteren neun Wochen kann neben den Bezügen aus der staatlichen Erwerbslosenunterstützung die Gemahregelunterstützung in der Höhe der statutarischen Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, ohne daß die Bezugsdauer auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wird. Wird staatliche Erwerbslosenunterstützung nicht gezahlt, so kann die Gemahregelunterstützung bis zur Gesamtdauer von 13 Wochen in voller Höhe gewährt werden.“

**Hamburg.** In Ziffer 1 Zeile 8 hinter „werden“ ist zu setzen: „erhalten vom 1. Tage der Arbeitslosigkeit die doppelte Arbeitslosenunterstützung für das betreffende Mitglied in Frage kommenden Unterstützung.“

**München.** Die Maßregelungsunterstützung beträgt das 2½fache der Arbeitslosenunterstützung.

**Offenbach.** Die Maßregelungsunterstützung beträgt  $\frac{3}{4}$  des Tariflohnes. Arbeitslosenunterstützung wird angerechnet.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 4: Als letzten Satz anfügen: „Die Gemahregelungsunterstützung ist an den Verband zurückzuzahlen, wenn der Gemahregelte durch gerichtliche Entscheidung oder anderweitige Vereinbarung als zu Unrecht entlassen gilt und der Lohn weiter gezahlt oder eine Entschädigung aus dem Betriebsrätegesetz geleistet wird.“

**Gau 1.** Ziffer 4. In Zeile 5 „oder des ortsüblichen Lohnes“ streichen.

**§ 10.**

**Verbandsvorstand.** Ziffer 3: In der 2. Zeile anstatt „Eineinhalbfache“, „Doppelte“ setzen.

„In der 5. Zeile hinter „betragen“ anfügen: „jedoch nicht unter 5 Mt. wöchentlich.“

Ziffer 4: In der 3. Zeile anstatt „Eineinhalbfache“, „Doppelte“ setzen.

**Berlin.** Ziffer 3: Erster Satz wird gestrichen. Zweiter Satz wird Ziffer 2 angefügt.

Ziffer 4 wird gestrichen.  
 Ziffer 9: Hinter beteiligten ist „bezugsberechtigten“ zu setzen.

Ziffer 10 ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Nichtbezugsberechtigte Mitglieder erhalten die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.“

**Breslau.** Ziffer 3 letzter Satz von „für den ersten“ streichen.

Ziffer 5 Zeile 2 anstatt „14 Jahre“ „16 Jahre“ setzen.

Ziffer 9 erhält folgende Fassung: „Die Höchstdauer der Streikunterstützung wird von Fall zu Fall vom Verbandsvorstand nach Anhörung der beteiligten Funktionäre festgesetzt.“

**Darmstadt.** Die Streikunterstützung ist zu erhöhen und länger zu zahlen.

**Dresden.** Die Streikunterstützung beträgt das Zweieinhalbfache.

**Frankfurt a. M.** Die Streikunterstützung beträgt das Doppelte der Arbeitslosenunterstützung.

**Gau 1.** Ziffer 3 in Zeile 2 ist „eineinhalb“ durch „zweieinhalb“ zu ersetzen.

Ziffer 4 in Zeile 3 statt „eineinhalbfache“ das „zweieinhalbfache“ zu setzen.

Ziffer 10 ist dann Ziffer 4 anzufügen.

**Hamburg.** Ziffer 3 ist zu streichen.

**Leipzig.** In Ziffer 3 und 4 sind die Worte „eineinhalbfache“ durch „doppelte“ zu ersetzen.

**Mainz.** Die Streikunterstützung beträgt das Doppelte der Arbeitslosenunterstützung.

Der Kinderzuschlag beträgt 1,50 Mt. pro Kind und Woche.

**München.** Die Streikunterstützung beträgt das zweieinhalbfache der Arbeitslosenunterstützung.

**Offenbach.** Die Ueberschrift soll lauten: „Streit- und Aussperungsunterstützung.“

In Ziffer 3 soll anstatt „eineinhalbfache“ „doppelte“ gesetzt werden.

**Stuttgart.** Ziffer 5. Der Kinderzuschlag beträgt 2 Mt. pro Kind und Woche.

**§ 11 (neu).**

**Verbandsvorstand.** „Invalidenunterstützung“.

1. Zur Unterstützung dauernd invalider erwerbsunfähiger Mitglieder wird ein Beitragsanteil in den Beitragsklassen 1 bis 4 von 10 Pf., ab 5. Beitragsklasse von 20 Pf. wöchentlich festgesetzt.

2. Dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern kann auf Antrag eine fortlaufende Unterstützung gezahlt werden. Zum Bezuge dieser Unterstützung ist erforderlich:



- Die nachweisliche Erfüllung aller statutarischen Pflichten als Verbandsmitglied.
- Ein die dauernde Arbeitsunfähigkeit feststellendes ärztliches Zeugnis.
- Weder ein berufliches, noch anderweitiges Einkommen, außer der staatlichen oder einer privaten Invalidenrente.

3. Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt die dauernde Erwerbsunfähigkeit feststellen zu lassen, der sich das Unterstützung beziehende Mitglied unterwerfen muß.

**4. Die Unterstützung beträgt pro Monat:**

- Wenn der Beitritt zum Verband spätestens mit dem 21. Lebensjahre erfolgt ist, nach 520 Beiträgen 10 Mt.
- Wenn der Beitritt später erfolgt und für wiedereritrende nach 780 Beiträgen 10 Mt.
- nach 1040 Beiträgen 15 Mt.
- nach 1300 Beiträgen 20 Mt.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verbandsverbande erlischt auch jeder Anspruch auf den Bezug der Invalidenunterstützung.

6. Bei Wiedereintritt von Erwerbsfähigkeit erlischt der Unterstützungsbezug.

7. Aus anderen Berufen Uebergetretene müssen dort mindestens 10 Jahre ununterbrochen gewerkschaftlich organisiert sein und in unserem Verbandsverbande mindestens 200 Beiträge gezahlt haben, ehe sie den niedrigsten Satz der Unterstützung beziehen können.

8. Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützung steht keinem Mitgliede zu.

Die Beitragsleistung zur Invalidenunterstützung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft, die Unterstützungsleistung beginnt am 1. Januar 1929. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt stets am Monatschluß.

**Berlin. Unterstützung für dauernd erwerbsunfähige Mitglieder:**

- Dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern kann auf Antrag eine fortlaufende Unterstützung gezahlt werden, wenn bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 520 Wochenbeiträge gezahlt sind: monatl. 10,— Mt.  
 " 780 " " " " " 12,— " "  
 " 1040 " " " " " 16,— " "  
 " 1300 " " " " " 20,— " "

2. Als dauernd erwerbsunfähig gilt derjenige, der weder im Beruf noch anderweitig ein Einkommen hat.

3. Dem Vorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt die dauernde Erwerbsunfähigkeit feststellen zu lassen. Dieser Unterstützung darf sich auch der um Unterstützung Nachsuchende nicht entziehen.

4. Unwahre Angaben ziehen den dauernden Verlust dieser Unterstützung nach sich, und ist der zu Unrecht bezogene Betrag zurückzuzahlen.

5. Aus anderen Berufen Uebergetretene müssen dort mindestens 10 Jahre freigewerkschaftlich organisiert gewesen sein und unserem Verbandsverbande mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben, ehe sie den niedrigsten Satz dieser Unterstützung in Anspruch nehmen können.

6. Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützung steht keinem Mitgliede zu.

**Braunschweig. Der Verbandstag wird gebeten, die Einführung einer stufenweisen Invalidenunterstützung zu beschließen, auf Grund deren die Mitgliedsbeiträge um 10 Pf. pro Woche zu erhöhen sind.**

**Cassel und Cottbus. Die Einführung einer Invalidenversicherung wird als dringende Notwendigkeit erachtet.**

**Darmstadt. Der Verbandstag beschließt die Einführung der Invalidenrente. Als Beiträge sind für Klasse 1 bis 3 10 Pf., von Klasse 4 aufwärts 20 Pf. zu entrichten.**

Die Unterstützungssätze sind folgende:

- nach 520 Beiträgen . . . Mt. 12.—
- nach 780 Beiträgen . . . Mt. 15.—
- nach 1040 Beiträgen . . . Mt. 20.—
- nach 1300 Beiträgen . . . Mt. 30.— monatlich.

**Erfurt. Die Einführung der Invalidenunterstützung soll unterbleiben.**

**Frankfurt a. M. Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 wird den Unterstützungsrichtungen des Verbandes eine Invalidenkasse angegliedert unter entsprechender Zahlung eines noch festzusetzenden Wochenbeitrages.**

Nach Leistung von 600 Wochenverbandsbeiträgen kann ein Mitglied, das Invalid ist, 10% des tariflichen Wochenlohnes als monatliche Invalidenunterstützung erhalten, für je weitere 100 geleistete Beiträge erhöht sich diese Unterstützung um 10% bis zur Höchstgrenze von 100% des tariflichen Wochenlohnes.

Alle vor Einführung der Invalidenkasse gezahlten Verbandsbeiträge werden angerechnet, wobei jedoch die Summe von 500 nicht überschritten werden darf.

Aus dem Beruf Ausscheldende können gegen Zahlung eines noch festzusetzenden Wochenbeitrages Mitglied der Invalidenkasse bleiben.

**Gau I. Die vom Verbandsvorstand beantragten Unterstützungsätze sind um je 5 Mt. zu erhöhen.**

**Ostelh. Eine Invalidenkasse ist einzuführen. Die Höchstgrenze in der höchsten Beitragsstufe muß nach 624 Beiträgen 6 Mt. die Woche sein.**

**Hamburg. Die Invalidenunterstützung beträgt pro Monat:**

- nach 520 geleisteten Beiträgen . . . Mt. 10.—
- nach 780 geleisteten Beiträgen . . . Mt. 15.—
- nach 1040 geleisteten Beiträgen . . . Mt. 20.—
- nach 1300 geleisteten Beiträgen . . . Mt. 25.—

Abj. 9. Mitglieder, die bei Einführung der Invalidenunterstützung schon Invalide geschrieben sind und bisher ihre Beiträge ordnungsgemäß gezahlt haben, treten ebenfalls in den Genuß obiger Sätze.

Als Grundstock für die Invalidenunterstützung wird die Summe von 50 000 Mt. aus der Verbandskasse festgelegt.

**Hannover. Zur Unterstützung dauernd invalider erwerbsunfähiger Mitglieder ist eine Invalidenunterstützungskasse einzuführen. Hierfür ist eine Beitragserhöhung von 10 Pf. für weibliche und 20 Pf. für männliche Mitglieder zu erheben. Die Unterstützung soll betragen pro Monat:**

- für weibliche nach 5 Jahren . . . 10 Mt.
- für weibliche nach 10 Jahren . . . 12 Mt.
- für männliche nach 5 Jahren . . . 14 Mt.
- für männliche nach 10 Jahren . . . 16 Mt.

**Kaufbeuren. Der Verbandstag wolle die Einführung der Invalidenunterstützung beschließen.**

**Leipzig. Zwecks Unterstützung dauernd invalider erwerbsunfähiger Mitglieder erhöht sich der wöchentliche Beitrag um 10 Pf. in den Beitragsklassen 1 bis 4, und um 20 Pf. von der 5. Beitragsklasse ab.**

Ein Invalidenunterstützung wird gewährt:

- nach 520 Beiträgen pro Monat . . . 12 Mt.
- nach 780 Beiträgen pro Monat . . . 16 Mt.
- nach 1040 Beiträgen pro Monat . . . 20 Mt.
- nach 1300 Beiträgen pro Monat . . . 24 Mt.

**Magdeburg. 1. Zur Unterstützung dauernd invalider erwerbsunfähiger Mitglieder wird ein Beitragsanteil in der 1. bis 4. Klasse von 10 Pf., ab 5. Beitragsklasse von 20 Pf. wöchentlich festgesetzt.**

**2. Dauerl. u. w. f. Invalidenrente. Wie der Antrag d. s. Hauptvorstandes.**

**3. Dem . . . zu, auf Kosten des Verbandes, durch u. w.**

**4. Die Unterstützung beträgt:**

- für 1. bis 4. Klasse nach 520 Beitr. Mt. 10.— p. Monat steigend nach je 156 Beiträgen um Mt. 2.— p. Monat bis nach 1612 Beiträgen . . . Mt. 24.— p. Monat erreicht sind;
- für 5. und folgende Klassen nach 520 Beiträgen . . . Mt. 15.— p. Monat steigend nach je 156 Beiträgen um Mt. 3.— p. Monat bis nach 1612 Beiträgen . . . Mt. 36.— p. Monat erreicht sind.

**5. Die in den dem ADGB. angeschlossenen Verbänden geleisteten Beiträge, bei denen eine Invalidenunterstützung nicht besteht, werden zur Hälfte angerechnet, andernfalls voll.**

**6. Mit dem Ausscheiden u. w.**

**7. Bei Wiedereintritt u. w.**

**8. Ein Rechtsanspruch u. w. 2. Absatz, letzter Satz ändern dahingehend, daß die Unterstützung in der ersten Woche des Monats auszuzahlen ist.**

**Stuttgart. Es soll eine Invalidenunterstützungskasse geschaffen werden.**

**Stuttgart. 1. An dauernd invalide erwerbsunfähige Mitglieder kann eine laufende monatliche Unterstützung gewährt werden, welche sich nach der Mitgliedschaft im Verbandsverband richtet.**

**2. Die Unterstützung beträgt pro Monat, wenn das Mitglied vor seinem 30. Lebensjahre in den Verband eintritt**

- nach 520 gezahlten Beiträgen . . . 10 Mt.
- nach 780 gezahlten Beiträgen . . . 15 Mt.
- nach 1040 gezahlten Beiträgen . . . 20 Mt.
- nach 1300 gezahlten Beiträgen . . . 25 Mt.

**3. Ist das Mitglied bei seinem Eintritt in den Verband bis zu 40 Jahre alt, so müssen mindestens 650 Beiträge und ist es älter als 40 Jahre, so müssen mindestens 780 Beiträge gezahlt sein, ehe es Anspruch auf die niedrigste Unterstützungsklasse hat.**

**4. Alle aus anderen Organisationen zu uns übertretende oder wiedereritrende Mitglieder müssen die ganze Karenzzeit durchlaufen, ehe sie Anspruch auf die Invalidenunterstützung haben.**

**5. Die Beiträge zur Invalidenunterstützung werden erstmals ab 1. Oktober 1928 erhoben.**

**6. Die Invalidenunterstützung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.**

**7. Wird ein Mitglied vor dem 1. Oktober 1930 vollständig invalide erwerbsunfähig, so kann ihm auf Antrag beim Verbandsvorstand die Hälfte der Unterstützung gezahlt werden, wenn es mindestens 520 Beiträge vorher in den Verband gezahlt hat.**

**8. Die Unterstützung wird jeweils am Ende des Monats für die zurückliegende Zeit gezahlt.**

**9. Bei Ableben eines Mitgliedes nach dem 15. des Monats wird an dessen Hinterbliebene der volle Monatsbetrag ausbezahlt. — Stirbt das Mitglied am 15. oder vorher, dann gelangt nur die Hälfte zur Auszahlung.**

**§ 11 (alt).**

**Verbandsvorstand. § 11 wird § 12. In Ziffer 4 zweite Zeile anstatt „Vorlegung“ „Prüfung“ setzen.**

**Gau I. Ziffer 5 erhält folgenden Zusatz: „Klagen von grundsätzlicher Bedeutung, die unter das Arbeitsgerichtsgezet fallen, können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes bis zur höchsten Instanz durchgefochten werden.“**

Ziffer 6. In Zeile 2 und 3 ist das Wort „Ortsgruppen“ durch „Zahlstellen“ zu ersetzen.

Offenbach. Ziffer 6. In Zeile 3 die Worte „mit angestellten Beamten“ streichen.

**§ 12 (alt).**

Verbandsvorstand. § 12 wird § 13. In Ziffer 2c anstatt „und“ „oder“ setzen.

Breslau. Ziffer 4 letzter Absatz von „Erkennen“ an soll lauten: „Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Wegen Meisten ausgeschlossene Mitglieder haben kein Bescheiderecht. Ueber die Wiederaufnahme entscheidet endgültig der Verbandsvorstand.“

**Dresden. Neue Ueberschrift „Ausschluß“.**

- ist Abj. 2 vom § 12.
- a) fällt weg (§ 12).
- b) wird Abj. a (§ 12).
- c) wird Abj. b (§ 12).

c) Wenn Mitglieder die in den Ortsgruppen beschlossenen und vom Verbandsvorstand genehmigten, ausgeschriebenen besonderen Beiträge (Extrabeiträge) beharrlich sich weigern zu entrichten.

2. Abj. 3 vom § 12 bleibt bestehen.

3. Wird der Ausschluß vom Verbandsvorstand bestätigt, so ist er unter Angabe der Gründe im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

4. Bei leichteren Fällen kann auf eine Rüge erkannt werden.

5. alte Nr. 4 § 12 bleibt bestehen.

6. alte Nr. 5 § 12 bleibt bestehen.

**§ 13 (alt).**

Verbandsvorstand. § 13 wird § 14.

**§ 14 (alt).**

Verbandsvorstand. § 14 wird § 15. In Ziffer 3 Zeile 7 hinter „machen“ einfügen: „Die Vorgeslagenen müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sein.“

Ziffer 14. In der letzten Zeile das Wort „möglichst“ streichen.

**§ 15 (alt).**

Verbandsvorstand. § 15 wird § 16. Verbandsbeitrag. Ziffer 4. Als neuer Absatz anfügen: „Allen übrigen Verbandsmitgliedern steht das Anwesenheitsrecht auf dem Verbandstag zu.“

Berlin. Ziffer 3 Zeile 8. Hinter „Verbandsvorstand“ ist „Redaktion“ zu setzen.

Breslau. Ziffer 1. Der erste Satz soll lauten: „Der Verbandsbeitrag besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden je eines in Berlin, im Norden, Süden, Osten und Westen des Verbandsgebietes gewählt.“

Ziffer 3 zweiter Absatz in der letzten Zeile ist anstatt „fünf“ „drei“ zu setzen.

Stuttgart. Ziffer 1 soll lauten: „Der Verbandsbeitrag besteht aus sieben Mitgliedern. Die Orte, welche den Beitrag zu wählen haben, werden auf dem jeweiligen Verbandstag bestimmt. Die Beitragsmitglieder dürfen nicht besoldete Angestellte des Verbandes sein. In der ersten, sich notwendig machenden Sitzung konstituiert er sich und wählt seinen Vorsitzenden.“

**§ 16 (alt).**

Verbandsvorstand. § 16 wird § 17. Die Ueberschrift soll lauten „Gau“.

Breslau. Ziffer 5 soll angefügt werden „und die Revisoren“.

Mainz. Ziffer 1 erhält hinter dem Wort „ist“ den Schlußatz, „der auch die persönlichen und sachlichen Ausgaben dieser Einrichtung übernimmt“.

**§ 17 (alt).**

Verbandsvorstand. § 17 wird § 18. In Ziffer 2 zweite Zeile anstatt „2“ „3“ setzen. Als neuen Absatz anfügen:

„Die mit den Kassengeschäften betrauten Personen sowie die Vorsitzenden der Zahlstelle und die Revisoren haften dem Verbandsverband mit ihrer Person für alle durch Pflichtverletzung entstehenden Schäden.“

Ziffer 10 anfügen: „Von den Beitragsanteilen zur Invalidenunterstützung (§ 11 Ziffer 1) dürfen Verwaltungsprozente nicht in Abzug gebracht werden.“

Dresden. Einfügen nach dem Wort „Mitgliedschaft“: „Alle Verbandsmitglieder sind in der Arbeiterbank oder Arbeiterunternehmungen an- oder einzulegen. Die zuletzt u. w.“

„Jede Zahlstelle wird verpflichtet, sich dem Ortsauschuß des ADGB. anzuschließen. Die daraus entstehenden Verpflichtungen werden aus Ortsmitteln gedeckt.“

**§ 18 (alt).**

Verbandsvorstand. § 18 wird § 19. Ziffer 3 soll lauten: „Anträge zum Verbandstag sind zwei Monate vorher in der „Solidarität“ zu veröffentlichen.“

Ziffer 8 soll lauten: „Der Verbandsvorstand ist auf dem Verbandstag vertreten und hat eine Stimme.“

**Verbandsbeirat.** Ziffer 10d soll angefügt werden: „und des gesamten Verbandsbeirats.“

**Berlin.** Ziffer 9 wird Ziffer 6.

Ziffer 7 und 8 sind zu streichen und dafür zu setzen: „Der Verbandsvorstand ist auf dem Verbandstag anwesend, hat jedoch nur eine Stimme“.

**Dresden.** Der Verbandsvorstand hat Sorge zu tragen, daß mindestens zwei Wochen vor Statistiken des Verbandstages der Rechenschaftsbericht und Anträge sich in den Händen der Delegierten befinden.

§ 19 (alt).

**Verbandsvorstand.** § 19 wird § 20.

**Dresden.** Das Verbandsorgan wird auf Verbandskosten hergestellt und den Mitgliedern unentgeltlich verabfolgt.

§ 20 bis 22 (alt).

**Verbandsvorstand.** § 20 wird § 21. § 21 wird § 22. § 22 wird § 23. In Ziffer 1 Zeile 4 anstatt „Hilfsarbeiterorganisationen“ „graphischen Organisationen“ setzen.

**Berlin.** Mit den ausländischen Hilfsarbeiterorganisationen ist mehr Verbindung anzuknüpfen als bisher.

§ 23 (alt).

**Verbandsvorstand.** § 23 wird § 24. In der dritten Zeile hinter „der“ einfügen: „Verbandsvorstand und.“

§ 24 bis § 26 (alt).

**Verbandsvorstand.** § 24 wird § 25. § 25 wird § 26. § 26 wird § 27.

**Gau I.** Als neue Ziffer 3 einfügen: „Die zuletzt mit der Geschäfts- und Kassenführung betrauten Personen haften für die richtige Abführung sämtlicher Vermögensbestände.“

**Allgemeine Verhaltensmaßregeln für arbeitslose Mitglieder.**

**München.** Die Ueberschrift ist wie folgt abzuändern: „Allgemeine Verhaltensmaßregeln für arbeitslose, Unterstützung beanspruchende Mitglieder.“

**Streitreglement.**

**Breslau.** § 2 fünfte Zeile anstatt der Worte „vier Wochen vorher“ das Wort „sodort“ setzen.

**Sterbefasse.**

**Danzig.** Es ist eine Sterbefasse einzurichten, aus der den Mitgliedern ein Begräbnisgeld nach folgender Staffellung gewährt werden soll:

bei 52 Beiträgen	30 Mfr.
bei 156 Beiträgen	50 Mfr.
bei 260 Beiträgen	75 Mfr.
bei 364 Beiträgen	100 Mfr.
bei 520 Beiträgen	125 Mfr.
bei über 520 Beiträgen	150 Mfr.

**Gera, Hannover, Neudamm und Straßburg.** Es ist eine Sterbefasse einzuführen.

**Tariffiches.**

**Acherleben.** Der Tariflohn ist wöchentlich

a) für männliche Hilfsarbeiter:

im Alter von				
17-19 Jahren	52 1/2	Prozent auf	70	Prozent zu erhöhen.
19-21	62 1/2	„	80	„
21-24	70	„	90	„
über 24	82 1/2	„	95	„

b) für geübte Anlegerinnen:

im Alter von				
17-19 Jahren	47	Prozent auf	60	Prozent zu erhöhen.
19-21	52	„	65	„
über 21	56	„	67 1/2	„

c) für die übrigen Hilfsarbeiterinnen:

im Alter von				
17-19 Jahren	37	Prozent auf	45	Prozent zu erhöhen.
19-21	41	„	55	„
über 21	45	„	60	„

**Darmstadt.** Bei den nächsten Verhandlungen über den Reichstarif muß verhandelt werden, daß die Ungerechtigkeit der Ferienfrage zwischen Gehilfen, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen beseitigt und gleiche Ferientage festgelegt werden.

Die Prozentsätze müssen in allen Klassen erhöht werden.

Bei Einführung von Anlegeapparaten muß darauf geachtet werden, daß Entlassungen vermieden werden und eine dementsprechende Bestimmung in den Manteltarif aufgenommen wird.

**Erfurt.** Der Hauptvorstand hat bei kommenden Lohn- und Manteltarifverhandlungen seine Anstrengungen darauf zu richten:

1. daß die nominellen Lohnerhöhungen auch eine wirkliche Erhöhung des Reallohnes bringen;
2. daß die Dauer der Tarifabschlüsse auf möglichst kurze Zeit festgelegt wird;
3. daß die absolute Spanne zwischen Gehilfen- und Hilfsarbeiterlöhnen nicht noch größer wird, also für beide Teile nominell zum mindestens gleiche Lohnerhöhungen gefordert werden;
4. daß die Lohnspanne zwischen Männer- und Frauenlöhnen geringer wird, für gleiche Arbeitsleistung ist grundsätzlich der gleiche Lohn zu fordern;
5. daß den Hilfsarbeitern und -arbeiterinnen auch in den kleinen Orten derselbe Urlaub wie in den Hauptorten des Buchdruckgewerbes ge-

währt wird und derselbe Urlaub wie ihn die Gehilfenchaft hat.

Bei künftigen Lohnverhandlungen hat der Hauptvorstand frühzeitig der Mitgliedschaft die Forderungen bekanntzugeben, die er stellen will, um so der Mitgliedschaft die Möglichkeit zu geben, nicht nur zur Lohnbewegung allgemein, sondern auch zu den Forderungen des Hauptvorstandes im besonderen Stellung zu nehmen.

Der Hauptvorstand soll bei den nächsten Manteltarifverhandlungen alles versuchen, um Erfurt in die Lohnklasse des 20prozentigen Ortszuschlages zu bringen.

**Görlitz.** Der Reichstarif soll eine Bestimmung enthalten, die den Unternehmer verpflichtet, an das Hilfspersonal, welches infolge von Säureeinwirkungen, Verbrennungen usw. einem ständigen Bekleidungswechsel ausgesetzt ist, Schutzkleider zu liefern.

§ 4 Ziffer 5 des Reichstarifs ist zu streichen und dafür die Bestimmungen des § 132 GO. zu setzen.

**Magdeburg.** Im § 1 Abs. 1 Satz 2 des Reichstarifs muß der Begriff technischen Betriebe erläutert werden.

Ebenso muß eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Jugendlichen unter 16 Jahren tariflich festgelegt werden.

**Stuttgart.** Bei Neuabschluss des Reichstarifs muß nachdrücklich die Forderung auf Verringerung der Lohnspanne zwischen Gehilfen und Hilfsarbeiterinnen erhoben werden. Statt wie bisher 45, sind mindestens 70 bis 75 Proz. vom Lohn der Gehilfen zu fordern.

**Tagesordnung des Verbandstages.**

**Hamburg.** Auf dem Verbandstag soll ein Referat über „Jugendarbeit innerhalb der Gewerkschaften“ gehalten werden.

**Sonstiges.**

**Görlitz.** Der Vorschlag der Zahlstelle Görlitz ist niederzulagen.

**München.** Der Verbandstag möge den Verbandsvorstand beauftragen, beim Reichsarbeitsministerium geeignete Schritte zu unternehmen, daß das in den Buch- und Steindruckereien beschäftigte weibliche Hilfspersonal unter die Schutzbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 29. April 1927 eingereicht wird.

In Anbetracht der gesundheitschädigenden Arbeit, hervorgerufen durch Blei- und Bronzeblei in den Buch- und Steindruckereien, wird dieser Antrag zu einem Gebot der Notwendigkeit zur Erhaltung der Gesundheit unserer weiblichen Mitglieder.

**Stuttgart.** Ausgaben, die den Zahlstellen aus Vertretungen der Mitglieder von den Arbeitsgerichten erwachsen, werden von der Hauptkasse getragen und unter der Rubrik „Rechtsschutz“ verbucht.

## Industrialisierung und Fabrikhygiene.

Von Dr. med. Georg Wolff.

(I. Fortsetzung.)

**Allgemein-hygienische Gesichtspunkte: Industrialisierung, Arbeiterschutzgesetz und Sterblichkeitsabnahme.**

Es ist keine Frage, daß sich im allgemeinen die von der Gewerbeordnung und den Berufsgenossenschaften vorgesehenen Bestimmungen im technischen Großbetrieb leichter durchzuführen lassen als im gewerblichen Kleinbetrieb. Die damit zunächst verbundenen Kosten werden zwar stets wieder herausgeholt, sie belasten aber den Etat des kleinen Unternehmers oft mehr, als seiner Leistungsfähigkeit im Augenblick entspricht. Darum ist es kein Wunder, daß bei weitem die besten Schutzvorrichtungen in den mit großem Kapital arbeitenden Großbetrieben angetroffen werden; dennoch dürfen die hygienischen Erfordernisse auch in den Werkstätten des kleinen Gewerbetreibenden nicht vernachlässigt werden. Theorie und Praxis läßt sich auch hier gut vereinen ohne die Rentabilität des Betriebes in Frage zu stellen, wenn nicht in allzu schematischer bürokratischer Weise vorgegangen wird. Denn es bedarf keiner Frage, daß Maximalforderungen, die für einen massiven Großbetrieb dringend erforderlich sind, widersinnig werden können, wenn sie etwa auf den Betrieb eines Handwerksmeisters, der mit mehreren Gesellen sein Gewerbe nach der Vater Weise betreibt, Anwendung finden sollen. Die Gefährdungsgröße ist im unpersonlichen Maschinenbetrieb, wo der Werführer leicht die Uebersicht über die Zahl und Qualität der Arbeitenden verliert, eine andere als im handwerksmäßigen Kleinbetrieb, wo der Persönlichkeitswert des einzelnen mehr zur Geltung kommt.

II.

**Hygiene der Fabrikanlage; Beseitigung der Abgase und Abwässer; Feuericherheit und Löschvorräte; Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Wasch- und Aborteinrichtungen.**

Nach der Gewerbeordnung der meisten Staaten sind alle Neuanlagen und Erweiterungen von Fabriken genehmigungspflichtig; diese Bestimmung besteht schon deshalb zu Recht, weil nicht selten in die Nachbarschaft durch Abgänge und Abgase, durch Lärm und Geruch in erheblichem Maße belästigt wird. Darum steht, namentlich im Bannkreis der Städte und in unmittel-

barer Nachbarschaft der menschlichen Wohnungen, den Anwohnern ein Einspruchsrecht gegen die Errichtung und das oft zu langwierigen Verhandlungen und Prozessen führen kann. Es ist nicht immer ganz leicht, hier die oft einander widerstreitenden Interessen des Unternehmers und der Anwohner so zu befriedigen, daß wirtschaftliche Vorteile nicht lediglich auf Kosten hygienischer Forderungen und umgekehrt entfallen. Natürlich müssen die Fabrikabgänge, die Luft, Wasser und Boden verunreinigen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Staub muß an der Entstehungsquelle selbst abgefangen werden und darf die Luft der Umgebung nicht gefährden, besonders dann nicht, wenn es sich um giftigen Staub chemischer Fabriken oder infestösen von Abdeckereien, Koffhaarpinnereien usw. handelt.

Von den gasförmigen Abgängen der Fabriken belästigt am stärksten der Rauch die Umgebung. Er kann zu einer gesundheitschädlichen Plage werden, wenn die Feuerungsanlagen, das Heizmaterial, die Heiztechnik ungenügend sind oder in solchen Fällen liegen. In dieser Hinsicht sei auch auf die Rauch- und Geruchsbelästigung der Umgebung durch schlecht funktionierende oder mit minderwertigem Brennstoff beschickte Bergwerke der Automotoren erinnert; dieser Uebelstand kann meist schon durch eine entsprechende Anweisung der Chauffeure verhindert werden, die es in der Hand haben, für eine möglichst vollständige und dann geruch- und rauchfreie Verbrennung ihres Betriebsstoffes (Benzin, Benzol, Spiritusgemische) zu sorgen.

Auch die Rauchgase der Fabriken lassen sich sehr vermindern, wenn durch Auswahl des Brennmaterials, durch geeignete Konstruktion der Feuerungsanlagen und durch gute Heiztechnik eine möglichst vollkommene Verbrennung der Brennstoffe erzielt wird. Eine ideale Lösung ist hier aber deshalb schwer möglich, weil als Brennmaterial gewöhnlich mehr oder weniger gut brennende Kohle dient, deren vollkommene, dauernd rauchfreie Verbrennung nicht so leicht zu erzielen ist wie diejenige der flüssigen Brennstoffe. Dennoch ist gerade dieses Problem praktisch von allergrößter Bedeutung, da vorläufig erst in geringem Maße die Kohlenverbrennung der großen Fabriken durch andere Kraftspender zu ersetzen ist. Die Belästigung durch andere Gase (Chlor, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, schwefelige Säure) und durch übertriebene Fäulnisprodukte organischer Zerlegungen muß natürlich erst recht in der Nachbarschaft menschlicher Wohnstätten verhindert werden, da neben der Geruchsbelästigung auch chemische Giftwirkungen hier Anlaß zu Klagen geben können. Auf alle Fälle können die Anwohner solcher Fabriken verlangen, daß ihnen der normale Gemüß der Atemluft nicht durch irgendwelche Geruchsbelästigungen, seien sie an sich auch harmloser Natur, verfürzt wird. Dadurch, daß sie gezwungen werden, infolgedessen mehr als sonst bei geschlossenen Fenstern zu leben und die notwendige Lüftung der Wohnräume zu unterlassen, kann die Geruchsbelästigung indirekt auch einen gesundheitschädlichen Einfluß bekommen.

Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Beseitigung der flüssigen Fabrikabgänge, die mit den Abwässern gewöhnlich über besondere Kläranlagen in die Flüsse der Nachbarschaft geleitet oder verflücht werden. Es geht heute bei der großen Zahl industrieller Großbetriebe jedenfalls nicht mehr an, die oft sehr erheblich verunreinigten Abwässer einfach in die Flüsse oder das städtische Kanalisationsnetz zu leiten.

**Feuericherheit.** Auf diesen Punkt bei der Errichtung des Fabrikgebäudes soll noch mit einigen Worten eingegangen werden; seine hygienische Bedeutung braucht nicht besonders betont zu werden. Als Baumaterial kommen Ziegel und namentlich Eisenbeton in Frage, der den Ansprüchen an Festigkeit und Feuericherheit am besten genügt. Die Bauart richtet sich ganz nach dem speziellen Zweck der Fabrikanlage und dem verfügbaren Platz; je nachdem wird Flach- oder Hochbau bevorzugt werden. Von wesentlicher Bedeutung für die Feuericherheit ist die Herstellung der Fußböden. Zementfußböden werden neuerdings viel angewendet; sie sind feuerfester und werden in Wäschereien, Benzinreinigungsanlagen, auch in Kesselhäusern, Maschinenhäusern usw. benutzt, haben aber wieder andere Nachteile, indem sie leicht bröckeln und durch chemisch verschiedene Stoffe angegriffen werden. Fliesen und Klinker haben sich überall da bewährt, wo glatte Fußböden zum Abspülen der Abfälle und Abwässer erforderlich sind, so in Schlächtereien, Gerbereien, Käseereien, Papierfabriken. Asphaltböden sind vielfach nicht so zweckentsprechend, da der Asphalt bei höheren Temperaturen weich wird. Obgleich nicht feuerfest, werden noch immer harte Holzfußböden für viele Betriebe bevorzugt, in denen die Arbeitsbedingungen nicht wesentlich von denen gewöhnlicher Wohnräume abweichen, so namentlich in allen Büroräumen, Konfektionswerkstätten, Druckereien, Holz- und Papierbearbeitungswerkstätten und noch vielen anderen Klein- und Großbetrieben, in denen keine zu starke Belastung der Fußböden durch Maschinen und dergleichen stattfindet. Sie haben den großen Vorzug, nicht so fußalt wie die vorgenannten zu sein und eignen sich daher für alle Betriebe, in denen die Arbeitenden eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ausüben müssen. Einleumfußböden sind sehr sauber, eignen sich aber nur da, wo keine starke Verschädigung und Beanspruchung des Bodens erfolgt. (Fortsetzung folgt.)